

JENNIFER ANOMO

Schadenersatz wegen  
der Verletzung einer  
internationalen  
Gerichtsstandsvereinbarung?

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

373

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

373

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann





Jennifer Antomo

# Schadenersatz wegen der Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung?

Eine Untersuchung von Schadenersatz- und  
anderen materiellrechtlichen Erstattungsansprüchen  
wegen der Missachtung einer internationalen  
Gerichtsstandsvereinbarung

Mohr Siebeck

*Jennifer Antomo*, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaften in Mainz und Athen; 2011 Erstes Staatsexamen; Doktorandin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Mainz mit Forschungsaufenthalt an der NYU School of Law; Referendariat am Landgericht Wiesbaden mit Stationen in Wirtschaftskanzleien in Frankfurt a.M. und London; 2016 Promotion und Zweites Staatsexamen; seit dem WS 2016 Habilitandin an der Universität Mainz; seit Dezember 2016 Akademische Rätin a. Z.

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG).

e-ISBN PDF 978-3-16-154913-7

ISBN 978-3-16-154886-4

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

*Meiner Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2016 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Mainz als Dissertation angenommen. Die mündliche Doktorprüfung fand am 2. Mai 2016 statt. Das Manuskript wurde im Dezember 2015 abgeschlossen; nach diesem Zeitpunkt erfolgte rechtliche Entwicklungen sowie veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur habe ich bis November 2016 mehrheitlich nachgetragen.

In meiner Dissertation habe ich an mancher Stelle das Verhältnis zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten der EuGVVO auf der einen Seite und dasjenige gegenüber sog. Drittstaaten auf der anderen Seite miteinander verglichen und dabei das Vereinigte Königreich als Mitgliedstaat der EU und der EuGVVO behandelt. Am 23. Juni 2016 stimmte jedoch die Mehrheit der britischen Wähler im Rahmen des dort abgehaltenen Referendums für einen Austritt aus der EU. Welche Auswirkungen der geplante Austritt auf die Geltung der EuGVVO im Vereinigten Königreich und einige der in dieser Arbeit untersuchten Fragen haben wird, ist noch nicht absehbar und wird sich im Wesentlichen nach dem Inhalt des Austrittsvertrags richten.

Mein tief empfundener Dank gebührt allen, die zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Allen voran möchte ich mich herzlich bei meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Peter Huber bedanken, an dessen Lehrstuhl ich bereits seit dem dritten Semester tätig sein darf. Er hat früh meine Leidenschaft für das Internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht geweckt, war mir in meinem Studium ein hervorragender Lehrer und hat mir während der Promotionszeit stets mit hilfreichen Anregungen und Ideen zur Seite gestanden und die Entstehung der vorliegenden Arbeit begleitet und gefördert – nicht zuletzt durch seine Unterstützung bei meiner Bewerbung um ein Promotionsstipendium der Studienstiftung des Deutschen Volkes. Dieses Stipendium hat mir insbesondere einen zweimonatigen Forschungsaufenthalt an der New York University School of Law, Center for Transnational Litigation, Arbitration, and Commercial Law, im Jahr 2013 ermöglicht. Der Studienstiftung des Deutschen Volkes danke ich für die großzügige Förderung, Herrn Professor Dr. Franco Ferrari für die Aufnahme an der New York University.



Zum Dank verpflichtet bin ich außerdem Herrn Professor Dr. Urs Gruber für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Professor Dr. Josef Ruthig für die Übernahme des Vorsitzes in der mündlichen Doktorprüfung. Meinen Kollegen am Lehrstuhl danke ich für unzählige anregende Gespräche und wissenschaftliche Erörterungen. Ganz besonderer Dank gilt dabei meinem ehemaligen Kollegen Professor Dr. Ivo Bach, der mir in den vergangenen Jahren mit Geduld und stets weiterführenden Überlegungen und Antworten zur Seite stand.

Schließlich darf ich mich sehr dankbar schätzen, als Mitglied der Gutenberg-Akademie der Universität Mainz gefördert worden zu sein. Der interdisziplinäre Austausch mit anderen jungen Wissenschaftlern hat meine Promotionszeit sehr bereichert. Über die Gutenberg-Akademie konnte ich außerdem Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow als wissenschaftlichen Mentor gewinnen, dem ich für die anregenden und schönen Treffen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg danken möchte. Ihm und den anderen Direktoren des Max-Planck-Instituts danke ich für die Aufnahme meiner Dissertation in diese Schriftenreihe. Für ihre großzügige Beteiligung an den Druckkosten bedanke ich mich bei der Gutenberg-Akademie, der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie Herrn Professor Dr. Haimo Schack und der Studienstiftung *ius vivum*.

Einige weitere Personen haben die Entstehung meiner Dissertation begleitet und mich auf jede erdenkliche Weise unterstützt. Für das Korrekturlesen dieser umfangreichen Arbeit, ihre Geduld und stetige Motivation danke ich meinen Eltern Evelyne und Rachmat Antomo, meiner Schwester Dr. Mailin Antomo, meinem wundervollen Freund Dr. Christian Picker und meinen Freunden und Freundinnen. Meiner lieben Familie – Christian, Mailin, Daniel, Nora, Oma Mausel und meinen Eltern – ist diese Arbeit gewidmet.

Mainz, November 2016

*Jennifer Lee Antomo*

## Inhaltsübersicht

§ 1	Einleitung . . . . .	1
Teil I: Abschluss und Durchsetzbarkeit einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung: der <i>status quo</i> . . . . .		
		23
§ 2	Einführung zum ersten Teil der Untersuchung . . . . .	25
§ 3	Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen im Spannungsfeld von staatlicher Regelung und Parteiinteressen . . . . .	27
§ 4	Die Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung im Verhältnis zwischen den EuGVVO-Mitgliedstaaten . . . . .	65
§ 5	Die Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung durch Klagerhebung in einem Drittstaat am Beispiel der USA . . . . .	129
§ 6	Schutz- und Abwehrmöglichkeiten gegen Klagen im derogierten Forum . . . . .	197
Teil II: Schadensersatz wegen der Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung in Rechtsprechung und Schrifttum ausländischer Staaten . . . . .		
		271
§ 7	Einführung zum zweiten Teil der Untersuchung . . . . .	273
§ 8	Rechtsprechung und Schrifttum in England und in den USA . . . . .	275
§ 9	Die Rechtsprechung und die Diskussion in anderen Staaten . . . . .	339

Teil III: Schadensersatz wegen der Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung vor deutschen Gerichten . . . . .	359
§ 10 Einführung zum dritten Teil der Untersuchung . . . . .	361
§ 11 Vertragliche Schadensersatzansprüche: Zulässigkeit einer Klage und anwendbares Recht . . . . .	365
§ 12 Das Bestehen eines vertraglichen Anspruchs auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB . . . . .	399
§ 13 Vertragliche Schadensersatzansprüche: Anspruchsumfang und Durchsetzung der Entscheidung im Ausland . . . . .	503
§ 14 Deliktische und bereicherungsrechtliche Ansprüche . . . . .	543
§ 15 Besonderheiten im Bereich international vereinheitlichten Rechts . . . . .	595
§ 16 Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung . . . . .	667
Literaturverzeichnis . . . . .	677
Register . . . . .	715

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsübersicht . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXIX
§ 1 Einleitung . . . . .	1
A. Bedeutung internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen und Untersuchungsgegenstand . . . . .	1
B. Einbettung der Problematik . . . . .	3
I. Unproblematische Durchsetzbarkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen ohne Auslandsbezug . . . . .	3
II. Das Bedürfnis nach geeigneten Schutzmöglichkeiten internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	5
1. Das Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EuGVVO . . . . .	5
2. Das Verhältnis gegenüber Drittstaaten, insbesondere am Beispiel der USA . . . . .	6
3. Unzureichender Schutz gegen die Missachtung internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	7
III. Mögliche Bedenken gegenüber einer Schadensersatzhaftung . . . . .	9
1. Überblick . . . . .	9
2. Rechtsdogmatische Bedenken . . . . .	10
3. Rechtspolitische Bedenken . . . . .	12
C. Begriffsbestimmung sowie Grenzen und Gang der Untersuchung . . . . .	13
I. Begriffsbestimmung . . . . .	13
1. Die Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	13
2. Schadensersatzansprüche . . . . .	14
3. Das Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EuGVVO und gegenüber Drittstaaten . . . . .	14
4. EuGVVO alter und neuer Fassung . . . . .	16
II. Grenzen der Untersuchung . . . . .	17
1. Beschränkung auf Schadensersatz- und andere Erstattungsansprüche . . . . .	17
2. Beschränkung auf Fälle der Missachtung von Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	18

3. Keine Untersuchung der parallelen Problematik bei Schiedsvereinbarungen . . . . .	19
III. Gang der Untersuchung . . . . .	22
 Teil I: Abschluss und Durchsetzbarkeit einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung: der <i>status quo</i> . . . . .	23
 § 2 Einführung zum ersten Teil der Untersuchung . . . . .	25
 § 3 Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen im Spannungsfeld von staatlicher Regelung und Parteiinteressen . . . . .	27
A. Überblick . . . . .	27
B. Gerichtsstandsvereinbarungen im System der internationalen Entscheidungszuständigkeit . . . . .	28
I. Die Anarchie der internationalen Zuständigkeit . . . . .	28
II. Folge des anarchischen Systems: Positive Kompetenzkonflikte und fehlende Rechtssicherheit . . . . .	30
III. Regulierung des anarchischen Systems . . . . .	34
1. Selbstregulierung des Systems . . . . .	34
2. Gerichtliches Ermessen . . . . .	36
3. Parteiautonome Regulierung im Einzelfall . . . . .	41
C. Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen im Kontext des <i>forum shopping</i> . . . . .	43
I. Definition des <i>forum shopping</i> . . . . .	43
II. Gründe für <i>forum shopping</i> vor staatlichen und Schiedsgerichten . . . . .	43
1. Überblick . . . . .	43
2. Verfahrensrechtliche Gründe für <i>forum shopping</i> . . . . .	44
3. Materielle rechtliche Gründe für <i>forum shopping</i> . . . . .	45
4. Der Heimvorteil und sonstige Gründe für <i>forum shopping</i> . . . . .	47
5. Besondere Gründe für die Wahl der Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	48
III. <i>Forum shopping – in a broad sense and as a matter of fact</i> . . . . .	50
D. Die Missachtung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	53
I. Motive für die Missachtung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	53
1. Überblick . . . . .	53
2. <i>Ex post</i> -opportunistisches Heimwärtsstreben . . . . .	54
3. Vorteile des vom angerufenen Gericht anzuwendenden Rechts . . . . .	54
4. Verzögerungstaktiken in Form von Torpedo-Klagen . . . . .	55
II. Die Reaktion des abredewidrig angerufenen Gerichts . . . . .	56
1. Überblick . . . . .	56

2. Die erste Fallgruppe: Das abredewidrig angerufene Gericht verneint seine Zuständigkeit . . . . .	56
3. Die zweite Fallgruppe: Das abredewidrig angerufene Gericht bejaht seine Zuständigkeit . . . . .	57
a) Nichtbeachtung der Vereinbarung . . . . .	57
b) Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit der Vereinbarung nach der prozessualen <i>lex fori</i> . . . . .	57
c) Unwirksamkeit der Vereinbarung aus materiellrechtlichen Gründen . . . . .	59
d) <i>Ordre public</i> -Widrigkeit der Vereinbarung . . . . .	59
e) Keine Bindung an die Vereinbarung aufgrund einer Ermessensentscheidung . . . . .	62
§ 4 Die Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung im Verhältnis zwischen den EuGVVO-Mitgliedstaaten . . . . .	65
A. Überblick . . . . .	65
B. Keine <i>direkten</i> Anreize für die Verletzung einer Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	66
I. Folgen aus der Definition der Verletzung einer Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	66
II. Unzulässigkeit oder Formunwirksamkeit von EuGVVO-Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	67
III. Unwirksamkeit von EuGVVO-Gerichtsstandsvereinbarungen aus materiellrechtlichen Gründen . . . . .	69
1. Anwendbarkeit des materiellen Rechts . . . . .	69
2. Problematische Ermittlung des Prorogationsstatuts . . . . .	72
a) Die bisherige Rechtslage . . . . .	72
b) Die Einführung von Art. 25 Abs. 1 S. 1 und Art. 31 Abs. 2 EuGVVO n. F. . . . .	73
3. Sonderproblem: Inhaltskontrolle von AGB-Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	76
4. Zusammenfassung . . . . .	77
IV. Kein gerichtliches Ermessen zur Beurteilung von Prorogation und Derogation . . . . .	77
V. Keine Anwendung des <i>ordre public</i> -Vorbehalts auf Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	78
VI. Kaum Anreize für ein <i>law shopping through forum shopping</i> . . . . .	80
VII. Das Verhältnis zur rügelosen Einlassung . . . . .	80
VIII. Zusammenfassung und Zwischenstand . . . . .	81
C. <i>Indirekte</i> Anreize für die Verletzung einer Gerichtsstandsvereinbarung: Verzögerung durch Torpedo-Klagen . . . . .	83
I. Die Rechtslage vor der <i>Gasser</i> -Entscheidung des EuGH . . . . .	83
1. Prioritätsprinzip und die <i>The Tatry</i> -Entscheidung machen Torpedo-Klagen möglich . . . . .	83

	2. Besonders problematische Fälle . . . . .	86
	3. Umstrittene Einschränkung des Prioritätsprinzips . . . . .	88
II.	Die <i>Gasser</i> -Entscheidung des EuGH: Keine Einschränkung des Prioritätsprinzips . . . . .	90
III.	Kritik an der <i>Gasser</i> -Entscheidung und ihren Folgen . . . . .	92
IV.	Die Revision der EuGVVO . . . . .	94
	1. Durchbrechung des Prioritätsprinzips durch Art. 31 Abs. 2 und 3 EuGVVO n.F. . . . .	94
	2. Weitere Stärkung von Gerichtsstandsvereinbarungen durch die neue EuGVVO . . . . .	96
	3. Folgen für die redliche Partei . . . . .	96
	4. Sonderproblem: Die revidierte EuGVVO und sog. umgekehrte Torpedo-Klagen . . . . .	98
	a) Besteht die Gefahr sog. umgekehrter Torpedo-Klagen? . . . . .	98
	b) Welche Prüfungskompetenz hat das zuerst angerufene Gericht? . . . . .	99
	5. Sonderproblem: Das Verhältnis zwischen Art. 31 Abs. 2 und 3 und Art. 30 EuGVVO n.F. . . . .	102
	a) Art. 31 Abs. 2 und 3 EuGVVO n.F. gelten nur für Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien . . . . .	102
	b) Besteht eine Torpedo-Gefahr bei lediglich im Zusammenhang stehenden Verfahren? . . . . .	104
D.	Gesamtbetrachtung der aus der Verletzung einer Gerichtsstandsvereinbarung folgenden Nachteile für die nicht vertragsbrüchige Partei . . . . .	107
	I. Zukünftig gilt: Kaum direkte wie indirekte Anreize für die Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	107
	II. Dennoch mögliche Schäden der nicht vertragsbrüchigen Partei . . . . .	108
	1. Kosten und sonstige Nachteile aus dem Verfahren im <i>forum</i> <i>derogatum</i> . . . . .	108
	2. Grundsätzliche Kostentragungspflicht der unterliegenden Partei . . . . .	109
	3. Schäden trotz Geltung des Unterliegensprinzips . . . . .	110
	III. Ausnahmsweise Gefahr des Wettlaufs zur früheren Sachentscheidung . . . . .	113
E.	Zum Vergleich: Die Problematik im Bereich von Schiedsvereinbarungen . . . . .	114
	I. Überblick . . . . .	114
	II. Die bisherige Rechtslage . . . . .	115
	III. Mögliche Änderungen durch die Reform der EuGVVO . . . . .	119
	1. Reformvorschlag und tatsächliche Änderungen der EuGVVO . . . . .	119
	2. Der neue Erwägungsgrund (12) zur EuGVVO . . . . .	121
	a) Der erste Abschnitt . . . . .	121
	b) Der zweite Abschnitt . . . . .	121

c) Der dritte Abschnitt . . . . .	124
d) Der vierte Abschnitt . . . . .	125
IV. Fazit und Vergleich zu internationalen Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	126
§ 5 Die Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung durch Klageerhebung in einem Drittstaat am Beispiel der USA . . .	129
A. Überblick . . . . .	129
B. Gründe für die Klageerhebung im US-amerikanischen <i>forum derogatum</i> . . . . .	130
I. Geringe Anreize für Torpedo-Klagen außerhalb der Geltung international vereinheitlichter Regelungssysteme . . . . .	130
II. Andere Gründe für eine Klageerhebung im US-amerikanischen <i>forum derogatum</i> . . . . .	135
1. Überblick: <i>Forum shopping</i> in den USA . . . . .	135
2. Verfahrensrechtliche Gründe für <i>forum shopping</i> in den USA . . . . .	135
a) Überblick . . . . .	135
b) Beweiserhebung und Beweiswürdigung im <i>adversary</i> <i>system</i> . . . . .	136
c) Besonderheiten des US-amerikanischen Kostenrechts . . . . .	140
3. Materiellrechtliche Gründe für <i>forum shopping</i> in den USA . . . . .	144
4. Gesamtbewertung: Kläger- und Inländerbevorzugung im US-amerikanischen Recht? . . . . .	146
C. Das zivilgerichtliche Zuständigkeitssystem der USA . . . . .	150
I. Zweigliedriges System aus Bundes- und Staatengerichten . . . . .	150
II. Die Zuständigkeitsanforderungen im Einzelnen . . . . .	151
1. Überblick . . . . .	151
2. <i>Subject matter jurisdiction</i> . . . . .	152
a) Ausschließliche und konkurrierende Bundeszuständigkeiten . . . . .	152
b) <i>Removal</i> . . . . .	154
3. <i>Personal jurisdiction</i> . . . . .	154
a) <i>General personal jurisdiction</i> und <i>specific personal</i> <i>jurisdiction</i> . . . . .	154
b) <i>Personal jurisdiction</i> durch Unterwerfung . . . . .	157
4. <i>Venue</i> . . . . .	159
D. Die Derogation US-amerikanischer Gerichte durch internationale Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	160
I. Die <i>non ouster</i> -Doktrin . . . . .	160
II. Liberalisierung in der Rechtsprechung der <i>Federal Courts</i> . . . . .	163
1. Die <i>Bremen</i> -Entscheidung . . . . .	163
2. Die <i>Carnival Cruise</i> -Entscheidung . . . . .	164
3. Der Inhalt der ermessensbasierten <i>reasonableness</i> -Doktrin . . . . .	166



4.	Das Verhältnis zwischen <i>reasonableness</i> - und <i>forum non conveniens</i> -Doktrin und die <i>Atlantic Marine</i> -Entscheidung . . .	170
5.	Umstrittene Anwendung der <i>reasonableness</i> -Doktrin in Fällen der <i>diversity jurisdiction</i> . . . . .	175
III.	Die Behandlung der Derogation durch die <i>State Courts</i> . . . . .	177
IV.	Gesamtbetrachtung der US-amerikanischen Rechtsprechung zur Derogationswirkung . . . . .	179
V.	Vergleich zur Rechtslage im Verhältnis zwischen den EuGVVO-Mitgliedstaaten . . . . .	184
VI.	Vergleich zur Behandlung von Schiedsvereinbarungen durch die US-amerikanischen Gerichte . . . . .	185
E.	Mögliche Nachteile für den Beklagten aus der Klage im US-amerikanischen <i>forum derogatum</i> . . . . .	189
I.	Überblick . . . . .	189
II.	Das Gericht erkennt die Vereinbarung nicht an . . . . .	190
1.	Als „prozessual“ bezeichnete Nachteile . . . . .	190
2.	Als „materiell“ bezeichneter Nachteil . . . . .	190
III.	Das Gericht erkennt die Vereinbarung an . . . . .	191
1.	Kein materieller, aber prozessuale Nachteile möglich . . . . .	191
2.	In aller Regel bestehen auch keine Ausnahmen von der <i>American rule of costs</i> . . . . .	192
IV.	Rügelose Einlassung des Beklagten . . . . .	195
§ 6	Schutz- und Abwehrmöglichkeiten gegen Klagen im derogierten Forum . . . . .	197
A.	Überblick . . . . .	197
B.	(Parallele) Klageerhebung vor dem gewählten Gericht . . . . .	198
I.	Zeitlich frühere Klageerhebung vor dem gewählten Gericht . . . . .	198
II.	Zeitlich spätere Klageerhebung vor dem gewählten Gericht . . . . .	201
C.	Verhinderung der Zustellung der abredewidrig erhobenen Klage . . . . .	203
D.	Zuständigkeitsrüge und Verlust des Prozesses im abgewählten Forum . . . . .	204
E.	Einstweiliger Rechtsschutz . . . . .	206
I.	Überblick . . . . .	206
II.	Einstweiliger Rechtsschutz im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten . . . . .	206
1.	Die Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes nach der alten EuGVVO . . . . .	206
a)	Kein <i>lis pendens</i> -Prinzip im Verhältnis zwischen Hauptsache und vorläufigem Rechtsschutz . . . . .	206
b)	In aller Regel geringe Erfolgsaussichten mangels besonderer Dringlichkeit . . . . .	208
c)	Vor- und Nachteile einstweiliger Maßnahmen zum Schutz gegen Torpedo-Klagen . . . . .	210

2. Die Rechtslage unter der revidierten EuGVVO . . . . .	212
III. Einstweiliger Rechtsschutz im Verhältnis zu Drittstaaten . . . . .	212
F. Prozessführungsverbote . . . . .	214
I. Überblick . . . . .	214
II. Prozessführungsverbote in England und in den USA . . . . .	214
1. Prozessführungsverbote in England . . . . .	214
2. Prozessführungsverbote in den USA . . . . .	219
3. Gegenläufige <i>anti-suit injunctions</i> und der Fall <i>Laker</i> . . . . .	222
III. Unzulässigkeit von Prozessführungsverböten im Verhältnis zwischen EuGVVO-Mitgliedstaaten . . . . .	223
1. <i>Turner</i> und das Verbot von <i>anti-suit injunctions</i> . . . . .	223
2. <i>West Tankers</i> und die Erstreckung der <i>Turner</i> -Grundsätze auf Schiedsvereinbarungen . . . . .	226
IV. Prozessführungsverbote zum Schutz gegen Klagen in drittstaatlichen Gerichten . . . . .	230
1. Überblick . . . . .	230
2. Das sog. <i>right not to be sued abroad</i> Verfügungsanspruch . . . . .	231
3. Keine Unvereinbarkeit mit der EuGVVO . . . . .	233
4. Unzulässigkeit aus anderen Gründen . . . . .	235
a) Ausschluss der Klagbarkeit oder fehlendes Rechtsschutzbedürfnis? . . . . .	235
b) Völkerrechtliche Unzulässigkeit wegen Verletzung der <i>comitas</i> – außer von <i>contractual injunctions</i> . . . . .	238
V. Zusammenfassung und Ausblick . . . . .	241
G. Feststellungsklagen . . . . .	244
I. Überblick . . . . .	244
II. Feststellungsklagen im Verhältnis zu Drittstaaten . . . . .	244
1. Vielfältige Möglichkeiten von Feststellungsklagen . . . . .	244
2. Internationale Zuständigkeit . . . . .	246
3. Feststellungsinteresse . . . . .	248
a) Feststellungsinteresse im engeren Sinne . . . . .	248
b) Vorrang anderer Rechtsschutzmöglichkeiten . . . . .	250
c) Kein Feststellungsinteresse hinsichtlich der fehlenden Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Entscheidung . . . . .	250
4. Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der <i>comitas</i> . . . . .	251
5. Wirkungen von Feststellungsklagen im Ausland . . . . .	252
a) Überblick . . . . .	252
b) Anerkennung in den USA nach der bisherigen Rechtslage . . . . .	253
c) Anerkennung nach Inkrafttreten des HGÜ in den USA . . . . .	256
III. Feststellungsklagen im Verhältnis zu anderen EuGVVO-Mitgliedstaaten . . . . .	258
IV. Zusammenfassung . . . . .	261
H. Verweigerung der Anerkennung der ausländischen Entscheidung . . . . .	262

I.	Überblick . . . . .	262
II.	Zwingende Anerkennung von Entscheidungen der anderen EuGVVO-Mitgliedstaaten . . . . .	263
III.	Keine Anerkennung von Entscheidungen drittstaatlicher derogierter Gerichte . . . . .	264
IV.	Ergebnis . . . . .	266
I.	Zusammenfassung . . . . .	267

Teil II: Schadensersatz wegen der Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung in Rechtsprechung und Schrifttum ausländischer Staaten . . . . .	271
--	-----

§ 7 Einführung zum zweiten Teil der Untersuchung . . . . .	273
--	-----

§ 8 Rechtsprechung und Schrifttum in England und in den USA . . . . .	275
---	-----

A.	Überblick . . . . .	275
B.	Das anglo-amerikanische Recht als Wiege der Schadensersatzlösung . . . . .	276
I.	Vertragliche Qualifikation der Schadensersatzansprüche . . . . .	276
II.	Gerichtsstandsvereinbarungen als „ganz normale“ Verträge . . . . .	277
1.	<i>Non ouster</i> -Doktrin und Ermessensprüfung von Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	277
2.	Folge: Verpflichtungswirkungen von Gerichtsstands- vereinbarungen und das <i>right not to be sued abroad</i> . . . . .	281
III.	Schadensersatz als primäre Folge einer Vertragsverletzung . . . . .	283
IV.	Die Verschuldensunabhängigkeit des Schadensersatzes . . . . .	284
C.	Die Rechtslage in England . . . . .	285
I.	<i>Stay of proceedings</i> und <i>anti-suit injunctions</i> als traditionelle Mittel gegen unzulässiges <i>forum shopping</i> . . . . .	285
II.	Die Rechtsprechung der englischen Gerichte . . . . .	287
1.	Die Rechtsprechung zu Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	287
a)	Der eigenen Zeit voraus: <i>Ellerman Lines Ltd v. Read</i> . . . . .	287
b)	Der Durchbruch im neuen Jahrtausend: <i>Union Discount Co. Ltd v. Robert Zoller and others</i> . . . . .	289
c)	Das <i>obiter dictum</i> in <i>Donohue v. Armco Inc. &amp; others</i> . . . . .	292
d)	Die Bestätigung der <i>Union Discount</i> -Entscheidung in <i>A/S D/S Svendborg v. Akar</i> . . . . .	296
e)	Weitere Entscheidungen . . . . .	298
f)	Zusammenfassung der bisherigen englischen Rechtsprechung . . . . .	299
g)	<i>In the matter of the „Alexandros T“</i> : Schadensersatz im Verhältnis zwischen EuGVVO-Mitgliedstaaten? . . . . .	300
2.	Die Rechtsprechung zu Schiedsvereinbarungen . . . . .	303

a) Die <i>Mantovani</i> -Entscheidung und einige weitere Entscheidungen . . . . .	303
b) Die Entscheidung in <i>CMA v. Hyundai</i> . . . . .	306
c) Die <i>West Tankers</i> -Entscheidung . . . . .	308
d) Bedeutung für die Rechtsprechung in Bezug auf Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	309
III. Das englische Schrifttum . . . . .	311
1. Gegner vertraglicher Schadensersatzansprüche . . . . .	311
2. Befürworter vertraglicher Schadensersatzansprüche . . . . .	315
a) <i>Briggs</i> – Verfechter der Schadensersatzmöglichkeit . . . . .	315
b) Weitere Befürworter vertraglicher Schadensersatzansprüche . . . . .	319
D. Die Rechtslage in den USA . . . . .	323
I. Überblick über die Rechtslage in den USA . . . . .	323
II. US-amerikanische Gerichtsentscheidungen . . . . .	325
1. Die <i>Nute</i> -Entscheidung aus dem Jahr 1856 . . . . .	325
2. Vereinbarter Schadensersatz für abredewidrig erhobene Klagen . . . . .	325
3. Schadensersatz ohne explizite Vereinbarung – die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten . . . . .	326
4. Entscheidungen zu Schiedsvereinbarungen . . . . .	331
5. Fazit aus der US-amerikanischen Rechtsprechung . . . . .	331
III. Das US-amerikanische Schrifttum . . . . .	333
E. Zusammenfassung und Ausblick . . . . .	335
 § 9 Die Rechtsprechung und die Diskussion in anderen Staaten . . . . .	 339
A. Überblick . . . . .	339
B. Australien . . . . .	340
C. Spanien . . . . .	342
I. Die Schadensersatzidee erreicht den <i>civil law</i> -Kreis . . . . .	342
II. Das Entscheidungsduo des Tribunal Supremo . . . . .	342
1. Die Entscheidung aus dem Jahr 2007 . . . . .	342
2. Die Entscheidung aus dem Jahr 2009 . . . . .	343
III. Das spanische Schrifttum . . . . .	346
IV. Rückschlüsse für andere Staaten des <i>civil law</i> -Kreises? . . . . .	347
D. Belgien . . . . .	348
E. Frankreich . . . . .	351
F. Die Schweiz . . . . .	353
G. Japan . . . . .	354
H. Zusammenfassung und Ausblick . . . . .	357

Teil III: Schadensersatz wegen der Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung vor deutschen Gerichten . . . . .	359
§ 10 Einführung zum dritten Teil der Untersuchung . . . . .	361
§ 11 Vertragliche Schadensersatzansprüche: Zulässigkeit einer Klage und anwendbares Recht . . . . .	365
A. Überblick . . . . .	365
B. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte . . . . .	365
I. Grundsatz: Die Zuständigkeit folgt aus der Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	365
II. Zuständigkeit des derogierten, abredewidrig angerufenen Gerichts? . . . . .	367
C. Der <i>res iudicata</i> -Einwand . . . . .	369
I. Problemaufriss . . . . .	369
II. Einteilung in mögliche Fallgruppen . . . . .	370
1. Das abredewidrig angerufene Gericht trifft weder eine Sach- noch Kostenentscheidung . . . . .	370
2. Das abredewidrig angerufene Gericht trifft keine Sach-, aber eine Kostenentscheidung . . . . .	370
3. Das abredewidrig angerufene Gericht trifft eine Entscheidung in der Sache . . . . .	372
a) Grundsätzlich keine <i>res iudicata</i> -Wirkung wegen Verletzung des Spiegelbildprinzips . . . . .	372
b) <i>Res iudicata</i> -Wirkung bei rügeloser Einlassung der im Ausland beklagten Partei? . . . . .	374
4. Die Parteien schließen vor dem abredewidrig angerufenen Gericht einen Vergleich . . . . .	375
5. Das abredewidrig angerufene Gericht gewährt materiellrechtlichen Schadensersatz . . . . .	376
D. Das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage . . . . .	377
I. Überblick . . . . .	377
II. Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis bei rügeloser Einlassung . . . . .	377
1. Grundsatz . . . . .	377
2. Einschränkungen . . . . .	378
III. Sonstige erforderliche Anstrengungen der nicht vertragsbrüchigen Partei? . . . . .	380
IV. Rechtsschutzbedürfnis im Falle eines Vergleichs . . . . .	381
V. Zusammenfassung . . . . .	381
E. Das auf den vertraglichen Schadensersatzanspruch anwendbare Recht . . . . .	382
I. Vertragliche Schadensersatzansprüche unterliegen dem Prorogationsstatut . . . . .	382

II.	Bestimmung des Prorogationsstatuts von Gerichtsstandsvereinbarungen gemäß Art. 25 EuGVVO n.F. . . .	383
	1. Art. 25 Abs. 1 S. 1 EuGVVO n.F. als Gesamtverweisung . . .	383
	2. Auf welche Kollisionsvorschriften verweist Art. 25 Abs. 1 S. 1 EuGVVO n.F.? . . . . .	384
	3. Mit welcher Rechtsordnung ist die Gerichtsstandsvereinbarung am engsten verbunden? . . . . .	386
	4. Die Folgen einer Rechtswahl durch die Parteien . . . . .	393
	5. Geltung des Günstigkeitsprinzips? . . . . .	395
	6. Ergebnis . . . . .	396
§ 12	Das Bestehen eines vertraglichen Anspruchs auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB . . . . .	399
A.	Überblick . . . . .	399
B.	Schuldverhältnis und Pflichtverletzung . . . . .	400
	I. Vereinbarungen über Verpflichtungswirkungen, Schadensersatz oder Vertragsstrafen . . . . .	400
	II. Die Unergiebigkeit der deutschen Rechtsprechung . . . . .	402
	III. Deutsches Prorogationsstatut und internationale Problematik . .	404
	IV. Frühe Ansichten: Die Trennung zwischen Zivil- und Prozessrecht . . . . .	405
	V. <i>Schiedermair</i> : Gerichtsstandsvereinbarungen als echte prozessrechtliche Verträge ohne Verpflichtungswirkung . . . . .	409
	1. Gerichtsstandsvereinbarungen als rein prozessrechtliche Verträge . . . . .	409
	2. Prozessrechtliche Verträge als Verfügungsverträge . . . . .	410
	3. Zusammenfassung und Bewertung . . . . .	413
	VI. Weitere Gegner der verpflichtenden Wirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	414
	VII. <i>Hellwig</i> : Prozessverträge mit Verpflichtungswirkung . . . . .	415
	1. Die gewollten Wirkungen bestimmen die Natur des Vertrags	415
	2. Mit der negativen Verfügungswirkung gehen Verpflichtungswirkungen einher . . . . .	416
	3. Keine Übertragung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips	419
	VIII. <i>Konzen</i> und die weitere Aufweichung des Trennungsdenkens . .	421
	IX. <i>Wagner</i> : Verpflichtungswirkungen internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen widersprechen häufig dem Parteiwillen . . . . .	423
	1. Prozessverträge modifizieren die Verfahrensregeln <i>pro futuro</i>	423
	2. Die Wirkungen von Prozessverträgen im Primärprozess . . .	425
	3. Die Wirkungen von Prozessverträgen im Sekundärprozess . .	427
	X. Die aktuelle Diskussion im modernen deutschen Schrifttum . . .	428
	1. Überblick: Gesteigertes Interesse an der Problematik . . . . .	428
	2. Die eine Ansicht: Internationale	

	Gerichtsstandsvereinbarungen entfalten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung Verpflichtungswirkung . . . . .	429
	3. Die andere Ansicht: Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen entfalten grundsätzlich Verpflichtungswirkung . . . . .	433
XI.	Auseinandersetzung mit dem Meinungsspektrum und Erarbeitung einer eigenen Ansicht . . . . .	440
	1. Das Bedürfnis nach verpflichtenden Wirkungen internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	440
	2. Dogmatische Argumente gegen die Übertragung des Abstraktionsprinzips und für das Bestehen prozessualer Verpflichtungswirkungen . . . . .	441
	a) Ausgangspunkt: Das Zirkelschlussargument <i>Schiedermairs</i> . . . . .	441
	b) Das Abstraktionsprinzip als deutsche Eigenheit . . . . .	441
	c) Die fehlende Übertragbarkeit des Verfügungsbegriffs auf die prozessuale Ebene . . . . .	443
	d) Ein vertragliches Verbot entfaltet zwingend auch echte Unterlassungspflichten . . . . .	448
	e) Prozessverträge entfalten eigene prozessuale Verpflichtungswirkungen . . . . .	452
	3. Der Vergleich zum Ausland . . . . .	453
	4. Der Vergleich zur ausschließlichen Zuständigkeit und zu anderen Vereinbarungen . . . . .	456
	a) Der Vergleich zur ausschließlichen Zuständigkeit . . . . .	456
	b) Der Vergleich zu Rechtswahlvereinbarungen . . . . .	457
	c) Der Vergleich zu anderen Prozessverträgen und Schiedsvereinbarungen . . . . .	459
	5. Der Wille der Parteien . . . . .	462
	a) Der Rechtsbindungswille beinhaltet auch den Haftungswillen . . . . .	462
	b) Andere Erwägungen . . . . .	464
	c) Sonderproblem: Keine Vermutung für die Ausschließlichkeit gemäß Art. 25 Abs. 1 S. 2 EuGVVO n. F.? . . . . .	466
	6. Ergebnis . . . . .	467
	7. Sonderfrage: Pflichtverletzung trotz unwirksamer Gerichtsstandsvereinbarung? . . . . .	468
C.	Die Rechtswidrigkeit der Pflichtverletzung . . . . .	471
	I. Überblick . . . . .	471
	II. Die Rechtfertigung der Inanspruchnahme eines gerichtlichen Verfahrens im autonomen deutschen Recht . . . . .	472
	III. Übertragung der Grundsätze auf die Prozesseinleitung und Prozesshandlungen im Ausland . . . . .	475

IV.	Besonderheiten bei abredewidrig im Ausland erhobenen Klagen	476
V.	Eigene Ansicht: Die Vertragswidrigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit . . . . .	482
D.	Das Vertretenmüssen des Auslandsklägers . . . . .	485
I.	Überblick . . . . .	485
II.	Einschränkung der Haftung auf arglistiges Verhalten? . . . . .	485
III.	Einschränkung der Vermutung für das Vertretenmüssen in § 280 Abs. 1 S. 2 BGB? . . . . .	486
IV.	Die im Schrifttum vertretenen Ansichten zu den Anforderungen an Vorsatz und Fahrlässigkeit . . . . .	487
V.	Eigene Ansicht . . . . .	489
1.	Grundsätzlich genügt das Kennenmüssen der Vertragswidrigkeit für den Fahrlässigkeitsvorwurf . . . . .	489
2.	Einschränkungen für bestimmte Fallgruppen? . . . . .	492
a)	Irrtum über Wirksamkeit, Umfang oder Ausschließlichkeit der Vereinbarung . . . . .	492
b)	Keine Kenntnis von der Existenz der Vereinbarung . . . . .	493
c)	Klageerhebung, „um die Gerichtsstandsvereinbarung nach dem heimischen Recht überprüfen zu lassen“ . . . . .	493
3.	Vertretenmüssen der Fortführung des Verfahrens <i>im forum derogatum</i> . . . . .	495
E.	Ausschluss vertraglicher Schadensersatzansprüche aus rechtspolitischen Erwägungen? . . . . .	496
F.	Zusammenfassung . . . . .	501
§ 13 Vertragliche Schadensersatzansprüche: Anspruchsumfang und Durchsetzung der Entscheidung im Ausland . . . . .		
A.	Überblick . . . . .	503
B.	Der Umfang des vertraglichen Schadensanspruchs . . . . .	503
I.	Einführung und Aufteilung in Fallgruppen . . . . .	503
II.	Die Differenzhypothese – worin besteht der hypothetische Rechtsgüterstand? . . . . .	506
III.	Die erste Fallgruppe: ersetzbare Schäden, wenn das abredewidrig angerufene Gericht keine Sachentscheidung trifft . . . . .	511
1.	Überblick . . . . .	511
2.	Grundsätzlich ersetzbare Schadensposten . . . . .	511
3.	Vorteilsausgleichung wegen hypothetischer Reserveursachen . . . . .	515
4.	Kürzung des Umfangs des Schadensersatzanspruchs gemäß § 254 BGB . . . . .	517
a)	Grundsätzlich keine Kürzung wegen Mitverursachung des Schadens gemäß § 254 Abs. 1 BGB . . . . .	517
b)	Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit aus § 254 Abs. 2 Var. 3 BGB . . . . .	517
5.	Zusammenfassung . . . . .	521



IV.	Die zweite Fallgruppe: ersetzbare Schäden, wenn das abredewidrig angerufene Gericht eine Sachentscheidung trifft . . . . .	521
1.	Problemaufriss . . . . .	521
2.	Sachentscheidung zugunsten der nicht vertragsbrüchigen Partei . . . . .	522
3.	Sachentscheidung zulasten der nicht vertragsbrüchigen Partei . . . . .	522
a)	Entstehung eines prozessualen und eines materiellen Schadens . . . . .	522
b)	Ersatzfähigkeit des materiellen Schadens vor dem Hintergrund der <i>comitas</i> . . . . .	523
(1)	Die in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Ansichten . . . . .	523
(2)	Eigene Ansicht und Vergleich mit Prozessführungsverboten . . . . .	526
c)	Zusammenfassung . . . . .	528
V.	Sonderfall: Prozessvergleich . . . . .	528
VI.	Gesamtergebnis . . . . .	529
C.	Durchsetzung einer Schadensersatz gewährenden Entscheidung im Ausland . . . . .	530
I.	Einführung . . . . .	530
II.	Vollstreckung in dem Staat des Erstverfahrens . . . . .	530
1.	Überblick . . . . .	530
2.	Anerkennungsversagung wegen fehlender Anerkennungszuständigkeit . . . . .	533
3.	Anerkennungsversagung wegen unvereinbarer inländischer Entscheidung . . . . .	534
4.	Anerkennungsversagung wegen Verletzung des <i>ordre public</i> . . . . .	536
5.	Zusammenfassung . . . . .	538
III.	Vollstreckung in einem unbeteiligten Drittstaat . . . . .	539
IV.	Ergebnis . . . . .	540
§ 14	Deliktische und bereicherungsrechtliche Ansprüche . . . . .	543
A.	Überblick . . . . .	543
B.	Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte . . . . .	544
C.	Das auf deliktische und bereicherungsrechtliche Ansprüche anwendbare Recht . . . . .	546
I.	Das anwendbare Kollisionsrecht . . . . .	546
II.	Das nach der Rom II-VO auf deliktische Ansprüche anwendbare Recht . . . . .	548
III.	Das nach der Rom II-VO auf bereicherungsrechtliche Ansprüche anwendbare Recht . . . . .	552
IV.	Rechtswahl durch die Parteien . . . . .	553
V.	Ergebnis . . . . .	554
D.	Deliktische Ansprüche nach deutschem Recht . . . . .	555

I.	Einführung . . . . .	555
II.	Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB . . . . .	557
	1. Keine Verletzung eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechte und Rechtsgüter . . . . .	557
	2. Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb . . . . .	557
	3. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts . . . . .	560
III.	Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i. V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes . . . . .	562
IV.	Ansprüche aus § 826 BGB . . . . .	564
V.	Zusammenfassung . . . . .	570
E.	Bereicherungsrechtliche Ansprüche nach deutschem Recht . . . . .	571
I.	Einführung . . . . .	571
II.	Bereicherung des Schuldners: das sog. „erlangte Etwas“ . . . . .	573
	1. Die Urteilssumme . . . . .	573
	2. Verfahrens- und andere Kosten? . . . . .	574
	3. Ergebnis . . . . .	575
III.	Leistungs- oder Eingriffskondiktion . . . . .	575
	1. Eingriffskondiktion, wenn die Zwangsvollstreckung betrieben worden ist . . . . .	575
	2. Umstrittene Rechtsfolge, wenn freiwillig bezahlt wurde . . . . .	576
	3. Ergebnis . . . . .	578
IV.	Fehlen eines Rechtsgrundes . . . . .	578
	1. Überblick . . . . .	578
	2. Die einen Rechtsgrund bejahende Ansicht . . . . .	578
	3. Die einen Rechtsgrund verneinende Ansicht . . . . .	580
	4. Stellungnahme . . . . .	580
V.	Umfang der Herausgabepflicht und Ausschluss nach § 814 BGB . . . . .	584
VI.	Sonderfall: Die ausländische Sachentscheidung wäre inhaltsgleich in Deutschland ergangen . . . . .	585
VII.	Zusammenfassung . . . . .	587
F.	Durchsetzung der Entscheidung im Ausland . . . . .	588
I.	Anerkennungsfähigkeit einer deliktischen Schadensersatz gewährenden Entscheidung . . . . .	588
II.	Anerkennungsfähigkeit einer bereicherungsrechtlichen Rückforderung gewährenden Entscheidung . . . . .	589
G.	Zusammenfassung . . . . .	591
§ 15 Besonderheiten im Bereich international vereinheitlichten Rechts . . . . .		595
A.	Überblick . . . . .	595
B.	Besonderheiten im Verhältnis zwischen den EuGVVO-Mitgliedstaaten . . . . .	596
I.	Geringes Bedürfnis nach Schadensersatzpflichten seit der Revision der EuGVVO . . . . .	596
II.	Die prozessuale Ausgangslage . . . . .	599

1. Einführung . . . . .	599
2. Die Rechtshängigkeitsregeln der EuGVVO . . . . .	601
a) Durchbrechung der vormals strikten Prioritätsregel durch Art. 31 Abs. 2 EuGVVO n.F. . . . .	601
b) Folgerungen für die hier untersuchten Schadensersatzklagen . . . . .	602
3. Die Anerkennungsregeln der EuGVVO . . . . .	605
a) Die EuGVVO als System großzügiger wechselseitiger Anerkennung und Vollstreckung . . . . .	605
b) Zur Anerkennung der Sachentscheidung und dem Verbot der <i>révision au fond</i> . . . . .	605
c) Zur Anerkennung der Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage . . . . .	607
d) Zur Anerkennung der Kostenentscheidung . . . . .	611
e) Folgerungen aus den Anerkennungsvorschriften der EuGVVO . . . . .	613
4. Der Vertrauensgrundsatz und das Verbot von <i>anti-suit</i> <i>injunctions</i> . . . . .	614
5. Das Ziel der EuGVVO, parallele Verfahren zu verhindern . . . . .	618
III. Folgerungen für die einzelnen Fallgruppen . . . . .	620
1. Überblick . . . . .	620
2. Folgerungen für die erste Fallgruppe: Das abredewidrig angerufene Gericht verneint seine Zuständigkeit . . . . .	620
a) Die Auseinandersetzung im Schrifttum . . . . .	620
b) Eigene Stellungnahme . . . . .	623
(1) Keine Verletzung des Vertrauensgrundsatzes und der Wertungen der EuGVVO . . . . .	623
(2) Keine Differenzierung zwischen vertraglichen und deliktischen Schadensersatzansprüchen . . . . .	624
(3) Wirkungen einer ausländischen Kostenentscheidung . . . . .	626
c) Ergebnis für die erste Fallgruppe . . . . .	627
3. Folgerungen für die zweite Fallgruppe: Das abredewidrig angerufene Gericht bejaht seine Zuständigkeit und trifft eine Sachentscheidung . . . . .	627
a) Einführung . . . . .	627
b) Schadensersatz in Bezug auf den sog. prozessualen Schaden . . . . .	628
c) Keine Ersatzfähigkeit des sog. materiellen Schadens . . . . .	633
d) Keine bereicherungsrechtlichen Ansprüche . . . . .	638
e) Ergebnis für die zweite Fallgruppe . . . . .	639
4. Zur Schadensminderungsobliegenheit der abredewidrig verklagten Partei . . . . .	640
IV. Durchsetzbarkeit einer Schadensersatz gewährenden Entscheidung in den anderen EuGVVO-Mitgliedstaaten . . . . .	641

C. Besonderheiten im Verhältnis zwischen den HGÜ-Vertragsstaaten . . .	643
I. Entstehungsgeschichte des HGÜ . . . . .	643
II. Anwendungsbereich des HGÜ . . . . .	646
1. Sachlicher, räumlich-persönlicher und zeitlicher Anwendungsbereich . . . . .	646
2. Das Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten . . . . .	647
III. Die wesentliche Bestimmungen des HGÜ . . . . .	649
1. Wirksames Zustandekommen der Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	649
2. Sichere Durchsetzung der Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	650
3. Anerkennung und Vollstreckung . . . . .	655
4. Vergleich mit dem Schutz von Gerichtsstandsvereinbarungen durch die EuGVVO . . . . .	657
IV. Schadensersatzansprüche im System des HGÜ . . . . .	659
V. Durchsetzbarkeit einer Schadensersatz gewährenden Entscheidung in den anderen HGÜ-Vertragsstaaten . . . . .	663
 § 16 Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung . . . . .	 667
 Literaturverzeichnis . . . . .	 677
Register . . . . .	715



## Abkürzungsverzeichnis

1st Cir.; 2d Cir.; <i>und so weiter bis</i> 11th Cir.	First Circuit (US Court of Appeals); Second Circuit (US Court of Appeals); <i>und so weiter bis</i> Eleventh Circuit (US Court of Appeals)
a. A.	andere Ansicht
A.C.	Law Reports Appeal Cases
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
A/S	Aktieselkab (Aktiengesellschaft, Dänemark)
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft; Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift); Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALI	American Law Institute
All E.R.	All England Law Reports
All E.R. (Comm)	All England Law Reports (Commercial Cases)
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
App. Div.	Appellate Division
ArbG	Arbeitsgericht
arg. e contr.	argumentum e contrario (Umkehrschluss)
Ariz.	Arizona
Art.	Artikel
ASA Bull.	Swiss Arbitration Association Bulletin
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
B.C.L.C.	Butterworths Company Law Cases
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeitung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
BV	Besloten Vennootschap (Kapitalgesellschaft, Niederlande)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BvR	Verfassungsbeschwerde (Aktenzeichen)
bzw.	beziehungsweise
C.A.	Court of Appeal (England & Wales)
C.D.	Central District
C.D. Cal.	Central District of California
Cal.	California
Cal. App.	California Appellate Reports
Cal. App. 3d	California Appellate Reports, Third Series
Ch.D.	Chancery Division (England & Wales)
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
CLC	Commercial Law Cases (England & Wales)
CMR	Convention relative au contrat de transport international des marchandises par route
Co.	Corporation
COGSA	Carriage of Goods by Sea Act (USA)
CPR	Rules of Civil Procedure (England & Wales)
D.C. Cir.	D.C. Circuit
D.D.C.	District of D.C.
d. h.	das heißt
D.P.R.	District of Puerto Rico
DAJV	Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung
Del.	Delaware
ders.	derselbe
dies.	dieselbe; dieselben
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
DM	Deutsche Mark
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung – Zeitschrift für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften
DStR	Deutsches Steuerrecht
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
E.D.	Eastern District
e.g.	exempli gratia (zum Beispiel)
E.R.	English Reports
ECJ	European Court of Justice
EG	Europäische Gemeinschaft

EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Römischer Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EuEheVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO a. F.	<i>siehe Brüssel I-VO</i>
EuGVVO n. F.	<i>siehe Brüssel Ia-VO</i>
EuInsVO	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren
EuIPR	Europäisches Internationales Privatrecht
EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften
EuUnthVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
EWCA Civ	England & Wales Court of Appeal (Civil Division)



EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWHC	England & Wales High Court
EWHC (Ch)	England & Wales High Court (Chancery Division)
EWHC (Comm)	England & Wales High Court (Commercial Division)
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgend, folgende
F.2d	Federal Reporter, Second Series
F.3d	Federal Reporter, Third Series
F. Cas.	Federal Cases
F. Supp.	Federal Supplement
F. Supp. 2d	Federal Supplement, Second Series
FAA	Federal Arbitration Act (USA)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fed. Appx.	Federal Appendix
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
Fla.	Florida
Fla. Dist. Ct. App.	Florida District Courts of Appeal
Fn.	Fußnote
FRCP	Federal Rules of Civil Procedure (USA)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
H. L.	House of Lords
Halbbd.	Halbband
HGB	Handelsgesetzbuch
HGÜ	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005
Hrsg.	Herausgeber
HZÜ	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965
i. E.	im Ergebnis
i.H.v.	in Höhe von
I.L.Pr.	International Litigation Procedure
i. S. v.	im Sinne von
i. V.m.	in Verbindung mit
IDR	Journal of International Dispute Resolution

IESC	Irish Supreme Court
IHR	Internationales Handelsrecht, Zeitschrift für das Recht des internationalen Warenkaufs und -vertriebs
Ill.	Illinois
Inc.	Incorporated
insb.	insbesondere
InstGE	Entscheidungen der Instanzgerichte zum Recht des geistigen Eigentums
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JN	Jurisdiktionsnorm (Österreich)
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KapMuG	Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten
KG	Kammergericht; Kommanditgesellschaft
KOM	Dokument der Europäischen Kommission
LAG	Landesarbeitsgericht
L. Ed.	Lawyers' Edition
L. Ed. 2d	Lawyers' Second Edition
La.	Louisiana
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
LJ	Lord Justice (England & Wales)
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
LMLN	Lloyd's Maritime Law Newsletter
Ltd	Limited Company (Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung, England & Wales)
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
m. Anm.	mit Anmerkung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Mass.	Massachusetts
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mich.	Michigan
Mo.	Missouri
Mo. App.	Missouri Appeal Reports
Mont.	Montgomery
MünchKomm	Münchener Kommentar
N.D.	Northern District
n. F.	neue Fassung

N.J.	New Jersey
N.W.2d	North Western Reporter, Second Series
N.Y.	New York
N.Y. App. Div.	New York Supreme Court, Appellate Division
N.Y.S.	West's New York Supplement
N.Y.S. 2d	West's New York Supplement, Second Series
Neb.	Nebraska
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
No, No.	Nummer
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
NY CPLR	New York Civil Practice Law and Rules
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
Ohio St. 3d	Ohio State Reports, Third Series
Okla. App.	Oklahoma Court of Civil Appeals Decisions
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts
OLGR	Oberlandesgerichts-Report
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
Or.	Oregon
P.2d	Pacific Reporter, Second Series
Pa.	Pennsylvania
Plc.	Public Limited Company (Aktiengesellschaft, England & Wales)
Prel. Doc.	Preliminary Document
Q.B.	Law Reports, Queen's Bench
QC	Queen's Counsel (England & Wales)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Rechtsprechungssammlung des Reichsgerichts
RICO	Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (USA)
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht
Rs.	Rechtssache
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Satz; Seite; siehe

S. Ct.	Supreme Court Reporter (Supreme Court of the United States)
S.A.	Société anonyme (Aktiengesellschaft, Frankreich)
S.D.	Southern District
S.D.N.Y.	Southern District of New York
S.L.T.	Scots Law Times
S.W.2d	South Western Reporter, Second Series
SARL	Société à responsabilité limitée (Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankreich/Luxemburg/Schweiz)
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
sec.	section
Slg.	Sammlung
SLR	Singapore Law Reports
sog.	sogenannt
SpA	Società per azioni (Aktiengesellschaft, Italien)
Srl	Società a responsabilità (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Italien)
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen
Tex.	Texas
Tex. Civ. App.	Court of Civil Appeals of Texas
u. a.	und andere; unter anderem
U.S.	United States Supreme Court Reports
U.S. App. LEXIS	LEXIS Datenbank der Entscheidungen der United States Courts of Appeals
U.S. Dist. LEXIS	LEXIS Datenbank der Entscheidungen der United States District Courts
UKSC	United Kingdom Supreme Court
USC	United States Code
u. U.	unter Umständen
UCC	Uniform Commercial Code (USA)
UKHL	United Kingdom House of Lords
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNÜ	New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
US\$	US-Dollar
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	versus (gegen)
Va.	Virginia
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume (Band)
W.D.	Western District
WL	Westlaw
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel

ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZHR	Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZP Int.	Zeitschrift für Zivilprozess International. Jahrbuch des Internationalen Zivilprozessrechts

## § 1 Einleitung

### A. Bedeutung internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen und Untersuchungsgegenstand

Die Parteien eines internationalen Handelsvertrags versuchen häufig, die Unsicherheit, der sie sich wegen der Berührung ihrer Rechtsbeziehung mit unterschiedlichen Staaten bzw. Rechtsordnungen ausgesetzt sehen, durch den Abschluss einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung zu minimieren und so Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit zu erlangen. Denn grenzüberschreitender Handel bringt die Angst mit sich, in einem anderen Staat nach fremdem Recht verklagt zu werden. Geschichten um anrühige, planvoll bis manipulative *forum shopping*-Taktiken schüren diese Furcht noch.<sup>1</sup> Tatsächlich kann die Frage, vor welchen Gerichten im Streitfall ein Verfahren eingeleitet werden darf, von entscheidender Bedeutung für den Fortgang der gesamten Beziehung zwischen den Parteien sein. Das angerufene Gericht wird nach dem *lex fori*-Grundsatz sein eigenes Prozessrecht anwenden. Darüber hinaus entscheidet es – vorbehaltlich primär anwendbaren vereinheitlichten Sachrechts – nach seinem Kollisionsrecht über die Wirksamkeit einer Rechtswahlvereinbarung bzw. das in Abwesenheit einer solchen anwendbare materielle Recht. Nach Erwägungsgrund (12) zur Rom I-VO<sup>2</sup> soll eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung einer der zu berücksichtigenden Faktoren hinsichtlich der Frage, ob eine Rechtswahl getroffen wurde, sein.<sup>3</sup> Ebenso kann aus einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte eines Staates, der kein CISG<sup>4</sup>-Ver-

---

<sup>1</sup> Vgl. zum Bedürfnis international agierender Parteien nach Rechtssicherheit z. B. *Bormann*, Sicherheit bei Verträgen in Europa (1999); *Born*, International Commercial Arbitration, 2. Aufl. 2014, S. 69 f.; *Dreifuss*, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 2003, 147 ff.; *Leible*, ZVglRWiss 97 (1998), 286 ff.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. EU L 177, S. 6).

<sup>3</sup> *Hausmann*, in: Reithmann/Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 8. Aufl. 2015, Rn. 8.6. Zur Bedeutung von Rechtswahlvereinbarungen für die Zuständigkeitsfrage in England vgl. *Hook*, 63 International and Comparative Law Quarterly (2014), 963.

<sup>4</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 1989 II, S. 588).

tragsstaat ist, im Regelfall eine Rechtswahl zugunsten des Rechts dieses Staates und damit ein stillschweigender Ausschluss des CISG abgeleitet werden.<sup>5</sup> Die Zuständigkeitsvereinbarung ist daher nicht etwa eine Klausel unter vielen, sondern hat Einfluss auf das Prozess- wie Sachrecht und somit mittelbar auf die anderen Bestimmungen der vertraglichen Beziehung. *Coester-Waltjen* spricht treffend vom Metarechtsordnungscharakter von Gerichtsstandsklauseln.<sup>6</sup> Die praktische Bedeutung internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen haben auch politische Akteure erkannt und versucht, ihr mit dem Abschluss oder Erlass international vereinheitlichter Rechtsinstrumente Rechnung zu tragen. Zu nennen sind vor allem die einschlägigen Vorschriften der EuGVVO<sup>7</sup> und deren hervorgehobene Stellung bei der Diskussion im Rahmen des Reformprozesses der Verordnung<sup>8</sup> sowie das im Oktober 2015 in Kraft getretene Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 (im Folgenden: HGÜ).<sup>9</sup>

Für diese politischen Akteure gleichermaßen wie für Rechtsprechung und Schrifttum ist von besonderer Relevanz, wie der Missachtung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung durch Klageerhebung in einem anderen als dem gewählten Forum entgegengewirkt werden kann. Während dabei in der Vergangenheit unterschiedliche Schutzmechanismen, allen voran die dem englischen Recht entstammenden Prozessführungsverbote (*anti-suit injunctions*)<sup>10</sup>,

<sup>5</sup> *Saenger*, in: Ferrari u. a. (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl. 2011, Art. 6 CISG Rn. 4 m. w. N.

<sup>6</sup> *Coester-Waltjen*, in: Festschrift Heldrich (2005), S. 549; sich anschließend *Reuß*, „Forum Shopping“ in der Insolvenz (2011), S. 17 Fn. 54. Aus US-amerikanischer Perspektive ähnlich *Ryan*, 103 West Virginia Law Review (2000), 167, 200.

<sup>7</sup> Bzw. „Brüssel Ia-VO“. Die VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EU L 351, S. 1) hat die VO (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EU L 12/01, S. 1, sog. „Brüssel I-VO“) abgelöst. Vgl. zum Überblick über die wesentlichen Änderungen durch die Revision der Verordnung *Alio*, NJW 2014, 2395; *Fischer*, NotBZ 2015, 130; *Grohmann*, ZIP 2015, 16; *Pohl*, IPRax 2013, 109; *Reinmüller*, IHR 2015, 1.

<sup>8</sup> Vgl. aus dem Schrifttum zur Reform der EuGVVO und ihrer Vorschriften, die Gerichtsstandsvereinbarungen und deren Durchsetzbarkeit betreffen, z. B. *Briggs*, 12 Yearbook of Private International Law (2010), 311; *Bříza*, Journal of Private International Law (2009), 537; *Hess*, IPRax 2011, 125, 129; *Peiffer*, Schutz gegen Klagen im forum derogatum (2013), insb. S. 514 ff.; *Pfeiffer*, in: Hess/Pfeiffer/Schlosser, The Brussels I Regulation 44/2001, 2. Aufl. 2008, Rn. 324–344; *Radicati di Brozolo*, IPRax 2010, 121; *Weller*, in: Hess/Pfeiffer/Schlosser, The Brussels I Regulation 44/2001, 2. Aufl. 2008, Rn. 388–403.

<sup>9</sup> Deutsche Übersetzung abrufbar unter <<http://www.hcch.net/upload/conventions/txt37.de.pdf>>. Zum Überblick vgl. *Antomo*, NJW 2015, 2919.

<sup>10</sup> Vgl. zur Darstellung der bisher anerkannten oder diskutierten Möglichkeiten zum Schutz internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen unten Teil I § 6.

diskutiert wurden, ist in den letzten Jahren ein anderer Weg ins Blickfeld von Schrifttum und Rechtsprechung gerückt, nämlich die Möglichkeit, der Klage im *forum deogatum* mit einem Schadensersatzanspruch zu begegnen. Noch vor etwa einem halben Jahrhundert bezeichnete es *Matscher* (allerdings aus österreichischer Perspektive) als „unbestritten, daß die Prorogation keine einzige der typischen Rechtswirkungen der bürgerlich-rechtlichen Verträge (Klage auf Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung)“ auszulösen imstande sei.<sup>11</sup> Tatsächlich ist die Frage, ob die Verletzung einer Gerichtsstandsvereinbarung materiellrechtliche Schadensersatzansprüche begründen kann, heute jedoch alles andere als unumstritten. Denn zur Überraschung vieler haben in den vergangenen Jahren einige ausländische Gerichte, namentlich Gerichte in England, den USA sowie in Spanien, Klagen stattgegeben, die auf Ersatz des Schadens gerichtet waren, welcher der nicht vertragsbrüchigen Partei aus einer abredewidrig erhobenen Klage erwachsen war.<sup>12</sup>

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, ob auch vor deutschen Gerichten Schadensersatz- oder andere materiellrechtliche Erstattungsansprüche mit der Begründung geltend gemacht werden können, die andere Partei habe eine ausschließliche internationale Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines deutschen Gerichts oder der deutschen Gerichte durch Erhebung einer Klage im Ausland verletzt.

## B. Einbettung der Problematik

### *1. Unproblematische Durchsetzbarkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen ohne Auslandsbezug*

Die traditionelle deutsche zivilprozessuale Forschung hat sich von jeher nur sehr begrenzt mit dem Schutz von Gerichtsstandsvereinbarungen ohne Auslandsbezug befasst. Bei rein innerdeutschen Gerichtsstandsvereinbarungen ist die Interessenlage nämlich eine andere als bei internationalen. Im Falle der Verletzung einer innerdeutschen Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO – wenn sich die Parteien also beispielsweise auf die ausschließliche Zuständigkeit des LG Mainz geeinigt haben, eine Partei dann aber doch vor das LG Frankfurt a. M. zieht – besteht grundsätzlich kein Bedürfnis nach Schadensersatz oder anderen Schutzmöglichkeiten der redlichen Partei. Denn erstens kann sie die Zuständigkeit des LG Frankfurt a. M. rügen, welches sich im Falle einer nach § 38 ZPO

---

<sup>11</sup> Vgl. *Matscher*, Zuständigkeitsvereinbarungen im österreichischen und im internationalen Zivilprozeßrecht (1967), S. 23.

<sup>12</sup> Vgl. die Rechtsprechungsnachweise in Teil II § 8 und § 9.



wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung für unzuständig erklären und die Klage durch Prozessurteil abweisen oder das Verfahren auf Antrag des Klägers nach § 281 Abs. 1 S. 1 ZPO an das gewählte Gericht verweisen wird. Die beklagte Partei hat also nicht zu befürchten, dass das Verfahren im derogierten Forum ausgetragen wird, es sei denn, sie lässt sich gemäß §§ 39, 40 ZPO rügelos auf das Verfahren ein. Zweitens entstehen ihr aufgrund der im derogierten Forum anhängig gemachten Klage generell auch keine Kosten, weil sie über den prozessualen Kostenerstattungsanspruch nach § 91 ZPO ausreichend geschützt ist.<sup>13</sup> Die prozessuale Kostenerstattungspflicht ist eine verschuldensunabhängige Veranlassungshaftung bei Unterliegen im Rechtsstreit.<sup>14</sup> Weist das unzuständige Gericht die Klage durch Prozessurteil ab, hat der Kläger nach § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Und für den Fall, dass das unzuständige Gericht den Rechtsstreit nach § 281 Abs. 1 S. 1 ZPO verweist, stellt Abs. 3 der Vorschrift sicher, dass auch die im Verfahren vor dem verweisenden Gericht erwachsenen Kosten als Teil der Kosten behandelt werden, die bei dem Gericht erwachsen, an welches das Verfahren verwiesen wird. Außerdem sind nach der Vorschrift dem Kläger die im Verfahren vor dem unzuständigen Gericht entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt. Drittens besteht im innerdeutschen Verhältnis nicht die Gefahr, dass das gewählte und das angerufene Gericht unterschiedliches Prozess-, Kollisions- oder Sachrecht anwenden. Folglich gibt es im rein nationalen Bereich generell kein Bedürfnis nach einem zusätzlichen Schutzmechanismus von Gerichtsstandsvereinbarungen.<sup>15</sup> Dies mag erklären, weshalb die Diskussion um Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Gerichtsstandsvereinbarung im deutschen Schrifttum erst in den vergangenen Jahren im Zuge der immer stärkeren Internationalisierung des Zivilrechtsverkehrs erwacht ist und sich auf Fälle der Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung durch Klageerhebung im Ausland beschränkt. Zur Folge hat dies freilich, dass die traditionelle deutsche zivilprozessuale Dogmatik nicht ohne Weiteres auf internationale Fälle übertragen werden darf.

---

<sup>13</sup> Generell zum prozessualen Kostenerstattungsanspruch vgl. *Götz*, *Zivilrechtliche Erstattungsansprüche bei schädigender Rechtsverfolgung* (1989), S. 109 ff.

<sup>14</sup> Vgl. BGHZ 60, 337, 343.

<sup>15</sup> Vgl. auch *Gebauer*, in: *Festschrift Kaissis* (2012), S. 267, 272; *Schlosser*, in: *Liber amicorum Lindacher* (2007), S. 111, 111 und 114 f.

## II. Das Bedürfnis nach geeigneten Schutzmöglichkeiten internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen

### I. Das Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EuGVVO

Im Gegensatz zu der Situation bei innerdeutschen Gerichtsstandsvereinbarungen ist die sichere Durchsetzbarkeit einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung nicht immer gewährleistet. Im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EuGVVO wurde die Frage, wie Gerichtsstandsvereinbarungen zu einer verlässlichen Durchsetzbarkeit verholfen werden kann, in den vergangenen Jahren stark diskutiert. Dabei bereitete insbesondere die Problematik sog. Torpedo-Klagen, durch welche mittels einer Klageerhebung vor einem Gericht mit bekanntermaßen überlanger Verfahrensdauer der Streit in der Sache gelähmt werden kann, den beteiligten Akteuren Kopfzerbrechen. Wegen der strikten Auslegung des in Art. 21 EuGVÜ (als Vorgängernorm zu Art. 27 EuGVVO a. F. bzw. Art. 29 EuGVVO n. F.) statuierten *lis pendens*-Grundsatzes durch den EuGH in der Rechtssache *Gasser*<sup>16</sup> war es bislang nämlich möglich, einer befürchteten Leistungsklage der anderen Partei zuvorzukommen und durch die Erhebung einer negativen Feststellungsklage vor einem Gericht mit bekanntlich überlanger Verfahrensdauer die erwartete Leistungsklage zu verhindern, selbst wenn die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts vereinbart hatten. Der Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung bot also keinen sicheren Schutz gegen Verzögerungstaktiken durch solche Torpedo-Klagen.<sup>17</sup> Und mit seinen Entscheidungen in den Rechtssachen *Turner*<sup>18</sup> und *West Tankers*<sup>19</sup> erklärte der EuGH *anti-suit injunctions* für unvereinbar mit dem der EuGVVO zugrunde liegenden Grundsatz vom gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, sodass seither auch keine Möglichkeit mehr besteht, gegen die abredewidrig klagende Partei mittels eines Prozessführungsverbots vorzugehen. Bislang war es also – auch wenn die Parteien eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 23 EuGVVO a. F. abgeschlossen hatten – um den Schutz gegen eine Klage vor dem derogierten Gericht in einem anderen Mitgliedstaat eher schlecht bestellt.

<sup>16</sup> EuGH, 09.12.2003, Rs. C-116/02 (*Erich Gasser GmbH/MISAT Srl*), Slg. 2003, I-14693 m. Anm. *Fentiman*, 42 *Common Market Law Review* (2005), 241; *McGuire*, GPR 3/2003–2004, 159.

<sup>17</sup> Vgl. umfassend zur Torpedo-Problematik Teil I § 3 D. I. 4. und § 4 C.

<sup>18</sup> EuGH, 27.04.2004, Rs. C-159/02 (*Gregory Paul Turner/Felix Fareed Ismail Grovit u. a.*), Slg. 2004, I-3565 m. Anm. *Dutta/Heinze*, ZEuP 2005, 428; *Hau*, ZZZP Int. 9 (2004), 191; *Krause*, RIW 2004, 533; *Rauscher*, IPRax 2004, 405.

<sup>19</sup> EuGH, 10.02.2009, Rs. C-185/07 (*Allianz SpA u. a./West Tankers Inc.*), Slg. 2009, I-663 m. Anm. *Grierson*, 26 *Journal of International Arbitration* (2009), 891.

Allerdings sind Gerichtsstandsvereinbarungen durch die Revision der EuGVVO erheblich gestärkt worden. Die neue Verordnung sieht in ihrem Art. 31 Abs. 2 eine Durchbrechung des *lis pendens*-Grundsatzes für den Fall vor, dass ein in einer Gerichtsstandsvereinbarung benanntes Gericht angerufen wird und bereits in derselben Sache eine Klage bei einem anderen mitgliedstaatlichen Gericht anhängig ist. Damit könnte der Torpedo-Taktik im Bereich von Gerichtsstandsvereinbarungen in Europa der Boden entzogen sein. Es muss daher untersucht werden, ob im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EuGVVO internationale Gerichtsstandsvereinbarungen zukünftig mit größerer Sicherheit durchgesetzt werden können oder ob auch in Zukunft Torpedo-Fälle oder die anders motivierte Missachtung einer Gerichtsstandsvereinbarung möglich und zu befürchten sind und welche Nachteile sich daraus für die redliche Partei ergeben können.

## 2. Das Verhältnis gegenüber Drittstaaten, insbesondere am Beispiel der USA

Auch im Verhältnis zu Drittstaaten, also solchen Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EuGVVO sind, können internationale Gerichtsstandsvereinbarungen nicht immer mit Sicherheit durchgesetzt werden. Ob eine internationale Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der deutschen Gerichte vor einem drittstaatlichen Gericht Bestand haben und nach welchen Kriterien das ausländische Gericht die Bindung an die Vereinbarung prüfen wird, richtet sich nicht nach der EuGVVO, sondern nach dem jeweiligen in diesem Staat anwendbaren Prozessrecht. Der Bestand der Vereinbarung variiert somit, je nachdem, in welchem Staat die abredewidrig klagende Partei ihr Glück versucht. Eine Darstellung aller Rechtsordnungen ist im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich. Für das Verhältnis zu Drittstaaten oder – konkreter – für die Fälle, in denen eine internationale Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der deutschen Gerichte durch Klageerhebung vor einem drittstaatlichen Gericht verletzt wird, sollen in dieser Arbeit Klagen vor derogierten US-amerikanischen Foren untersucht werden, die aus vier Gründen beispielhaft und besonders praxisrelevant sind:

Erstens ist ganz allgemein der Rechtsverkehr zwischen den USA und Deutschland wegen deren reger Handelsbeziehungen zueinander besonders bedeutsam.<sup>20</sup> Zweitens gibt es viele Anreize, die eine Partei dazu bewegen kön-

<sup>20</sup> Nach einer Untersuchung des Statistischen Bundesamts handelt es sich bei den USA – inzwischen sogar vor Frankreich – um Deutschlands stärksten Exportabnehmer. Auf der Liste Deutschlands stärkster Importmächte befinden sich die USA auf dem vierten Platz. Vgl. „Außenhandel, Rangfolge der Handelspartner im Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland“ vom 03.11.2016, online abrufbar unter <[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Aussenhandel/Handelspartner/Tabellen/RangfolgeHandelspartner.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Aussenhandel/Handelspartner/Tabellen/RangfolgeHandelspartner.pdf?__blob=publicationFile)>.

nen, ihre Klage gerade vor ein US-amerikanisches Gericht bringen zu wollen. Nennenswert sind vor allem bestimmte Eigenheiten des US-amerikanischen Beweisrechts (das nämlich über die sog. *pre-trial discovery* eine weitreichende Ausforschung der anderen Partei ermöglicht), Besonderheiten im Kostenrecht (nämlich die Geltung der *American rule of costs*, wonach jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten unabhängig vom Verfahrensausgang selbst zu tragen hat, sowie Vereinbarungen zwischen Parteien und Anwälten über Erfolgshonorare, sog. *contingency fees*) und außerdem im Bereich von Schadensersatzklagen die Gewährung vergleichsweise hoher Schadenssummen.<sup>21</sup> Drittens ist die Anerkennung der Derogation der eigenen Zuständigkeit durch Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten ausländischer Gerichte in den USA nicht immer gewährleistet. Denn die ermessensbasierte *reasonableness*-Doktrin ermöglicht es US-amerikanischen Gerichten, ihre Zuständigkeit entgegen einer anders lautenden Gerichtsstandsvereinbarung in manchen Fällen zu bejahen.<sup>22</sup> Viertens können für die nicht vertragsbrüchige Partei auch dann, wenn das Gericht die Vereinbarung für wirksam erachtet und das Verfahren schließlich aussetzt oder abweist, bereits Nachteile entstanden sein. Durch die Berufung auf die Gerichtsstandsvereinbarung musste sie nämlich häufig bereits hohe Kosten aufwenden, welche sie aufgrund der *American rule of costs* selbst zu tragen hat.<sup>23</sup> Diese vier Gründe machen das Verhältnis zu den USA für die in dieser Arbeit behandelten Fälle der Missachtung internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen besonders interessant, weshalb es stellvertretend für alle Fälle untersucht wird, in denen abredewidrig eine Klage im derogierten Forum eines Drittstaats erhoben wird.

### 3. Unzureichender Schutz gegen die Missachtung internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen

Setzt sich ein Vertragspartner über eine internationale Gerichtsstandsvereinbarung hinweg und erhebt doch Klage vor einem in der Vereinbarung nicht designierten Gericht, so können die Folgen für die andere Partei schädlich bis verheerend sein. In den erwähnten Torpedo-Fällen aufgrund der Verzögerung des Streits, aber auch in anderen Fällen, beispielsweise wegen besonders hoher außergerichtlicher Kosten, kann die Verletzung der Vereinbarung sogar zum wirtschaftlichen Ruin des redlichen Vertragspartners führen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn es sich dabei um ein kleineres Unternehmen handelt.

---

<sup>21</sup> Ausführlich zu den Gründen für *forum shopping* in den USA vgl. Teil I § 5 B. II.

<sup>22</sup> Vgl. zur *reasonableness*-Doktrin Teil I § 5 D. II.

<sup>23</sup> Vgl. zur *American rule of costs* Teil I § 5 B. II. 2. c), E. III.

Die Schutz- und Abwehrmöglichkeiten der redlichen Partei durch die ihr vom abredewidrig angerufenen Gericht zur Verfügung gestellten Mittel sind dabei in der Wirklichkeit häufig nicht ausreichend, um die ihr wegen des Verfahrens im *forum derogatum* drohenden Nachteile abzuwenden. Zwar kann sie die Zuständigkeit des Gerichts rügen und versuchen, unter Berufung auf die Wirksamkeit der Vereinbarung eine Klageabweisung oder Verweisung an das zuständige Gericht zu beantragen, was ihr in der Mehrheit der Fälle auch gelingen wird. Darüber hinaus gilt in den meisten Staaten der Welt nicht die *American rule of costs*, sondern der Grundsatz, dass der Verlierer – also im Falle einer Klageabweisung durch das derogierte Gericht diejenige Partei, welche die unzulässige Klage erhoben hat – die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.<sup>24</sup> Dennoch bleiben solche Fälle möglich, in denen das derogierte Forum seine Zuständigkeit trotz der Zuständigkeitsrüge bejaht. Außerdem können der redlichen Partei, wie gezeigt, auch im Falle der letztendlichen Achtung der Vereinbarung durch das abredewidrig angerufene Gericht aus der Klageerhebung im *forum derogatum* Schäden erwachsen, etwa durch die Verschleppung des Streits, wegen Geltung der *American rule of costs* oder trotz Geltung der Kostentragungspflicht der unterliegenden Partei dann, wenn die tatsächlich entstandenen außergerichtlichen Kosten die nach dem jeweiligen Kostenrecht zu erstattenden Kosten übersteigen.<sup>25</sup> Für diese in einem ausländischen Verfahren entstandenen Kosten kann auch nicht in einem Sekundärprozess vor einem deutschen Gericht der prozessuale Kostenerstattungsanspruch nach § 91 ZPO fruchtbar gemacht werden. Denn Kosten, die in einem ausländischen Verfahren entstanden sind, fallen nicht unter den Kostenerstattungsanspruch nach § 91 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 281 Abs. 3 ZPO. Die deutsche ZPO erkennt nur solche Kosten als ersatzfähig an, die in einem Verfahren vor einem deutschen Gericht entstanden sind.<sup>26</sup>

Neben den vom angerufenen Gericht selbst zur Verfügung gestellten Mitteln gibt es weitere Möglichkeiten, um sich vor der Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung zu schützen oder darauf zu reagieren. U.a. kommen die Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes, die Erhebung einer Feststellungsklage, die Beantragung eines Prozessführungsverbots oder die Versagung der Anerkennung der im Ausland ergehenden Entscheidung in Betracht.<sup>27</sup>

<sup>24</sup> Für Deutschland vgl. § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Mehr dazu in Teil I § 4 D. II. 2.

<sup>25</sup> So sind beispielsweise in Deutschland nur die gesetzlichen Gebühren erstattungsfähig, vgl. § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO und dazu *Hess/Hübner*, in: Hodges/Vogenauer/Tulibacka (Hrsg.), *The Costs and Funding of Civil Litigation* (2010), S. 352 und 367. Vgl. auch *Sievi*, 66 *Dispute Resolution Journal* (2011), 56, 58. Mehr dazu in Teil I § 4 D. II. 3.

<sup>26</sup> *O. Sandrock*, RIW 2004, 809, 812 m. w. N. in Fn. 25.

<sup>27</sup> Diese Möglichkeiten werden in Teil I § 6 dargestellt.

Allerdings bewirken diese Möglichkeiten nicht in allen Fällen einen umfassenden Schutz der redlichen Partei. Vor allem ist der Erlass von Prozessführungsverboten, wie schon erwähnt, im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EuGVVO nach der Rechtsprechung des EuGH unzulässig; und – davon einmal abgesehen – ist diese Möglichkeit im deutschen Recht auch gegenüber Parteien, die vor drittstaatlichen Gerichten prozessieren, ohnehin nicht anerkannt.<sup>28</sup> Zudem vermag auch ein Prozessführungsverbot nichts mehr an den für seine Beantragung sowie für die Verteidigung im ausländischen Verfahren bereits entstandenen Kosten zu ändern. Nach dem *status quo* ist die sichere Durchsetzbarkeit internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen daher häufig eine Frage des Hoffens und Vertrauens – eines Vertrauens, dessen Verletzung in vielen Fällen nur unbefriedigend kompensiert wird. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, warum die Möglichkeit materiellrechtlicher Schadensersatzansprüche für die Missachtung internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen seit einigen Jahren diskutiert wird und in dieser Arbeit untersucht werden soll.

### III. Mögliche Bedenken gegenüber einer Schadensersatzhaftung

#### 1. Überblick

Wenn ein Bedürfnis nach der Möglichkeit, den vertragsbrüchigen Kläger mit Schadensersatzpflichten zu belegen, bestehen kann, stellt sich die Frage, weshalb – soweit ersichtlich – vor deutschen Gerichten bislang kein einziges Mal eine derartige Klage auch nur erhoben worden ist. In der rechtswissenschaftlichen Literatur findet sowohl international<sup>29</sup> als auch in Deutsch-

<sup>28</sup> Mehr dazu in Teil I § 6 F. III., IV.

<sup>29</sup> Aus dem Ausland vgl. *Álvarez Gonzáles*, IPRax 2009, 529; *Ambrose*, 52 International and Comparative Law Quarterly (2003), 401, 415 f.; *Briggs*, Agreements on Jurisdiction and Choice of Law (2008), insb. Kap. 8 (S. 299 ff.); *ders.*, in: Briggs/Rees, Civil Jurisdiction and Judgments, 5. Aufl. 2009, insb. Rn. 5.57 ff.; *ders.*, 12 Yearbook of Private International Law (2010), 311, 323 ff.; *Bříza*, 5 Journal of Private International Law (2009), 537, 548 ff.; *Cuniberti/Requejo*, ERA Forum 2010, 7; *Fentiman*, 7 Journal of International Banking and Financial Law (2006), 304; *ders.*, in: de Vareilles-Sommières (Hrsg.), Forum Shopping in the European Judicial Area (2007), S. 27, 43 ff.; *Harris*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 2009, 537, 544 ff.; *Ho*, 52 International and Comparative Law Quarterly (2003), 697, 707 ff.; *Joseph*, Jurisdiction and Arbitration Agreements and their Enforcement, 2. Aufl. 2010, Kap. 14; *Knight*, 4 Journal of Private International Law (2008), 501, 508 ff.; *Males*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 1998, 543, 550; *Muir Watt*, in: de Vareilles-Sommières (Hrsg.), Forum Shopping in the European Judicial Area (2007), S. 115, 152; *Nuyts*, in: de Vareilles-Sommières (Hrsg.), Forum Shopping in the European Judicial Area (2007), S. 55, 57; *Peel*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 1998, 182, 207 ff. und 224 ff.; *ders.*, in: de Vareilles-Sommières (Hrsg.), Forum Shopping in the European Judi-

land<sup>30</sup> eine Auseinandersetzung mit der Thematik statt. Dabei bleibt die Diskussion in Deutschland selbstverständlich abstrakt, fehlt es schließlich vollständig an deutscher Rechtsprechung. Grundsätzlich stehen der Annahme derartiger Schadensersatzansprüche zwei Hindernisse gegenüber, nämlich zum einen in der Systematik des deutschen Rechts wurzelnde dogmatische Bedenken und zum anderen völkerrechtliche bzw. rechtspolitische, dem internationalen Charakter der Problematik geschuldete Bedenken.

## 2. Rechtsdogmatische Bedenken

Nur selten tritt die Verquickung von materiellem und Prozessrecht so deutlich auf wie im Bereich von Gerichtsstandsvereinbarungen.<sup>31</sup> Die Parteien schließen einen Vertrag, der nach den Regeln des materiellen Rechts zustande kommt,

---

cial Area (2007), S. 1, 15 ff.; *Raphael*, The Anti-suit Injunction (2008), Kap. 14 (S. 321 ff.); *ders.*, The Anti-suit Injunction, Updating Supplement (2010), Kap. 14 (S. 65 ff.); *Requejo*, On the Value of Choice of Forum and Choice of Law Clauses in Spain, vom 24.04.2009, abrufbar unter <http://conflictoflaws.net/2009/on-the-value-of-choice-of-forum-and-choice-of-law-clauses-in-spain/>; *dies.*, Revista Electrónica de Estudios Internacionales 2009, 17; *Sánchez Fernández*, 12 Yearbook of Private International Law (2010), 377; *Shantar*, 82 Boston University Law Review (2002), 1063; *Sievi*, 66 Dispute Resolution Journal (2011), 56; *Takahashi*, 10 Yearbook of Private International Law (2008), 57; *ders.*, 11 Yearbook of Private International Law (2009), 73; *Tan*, 40 Texas International Law Journal (2005), 623, 631 ff.; *Tan/Yeo*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 2003, 435; *dies.*, in: Worthington (Hrsg.), Commercial Law and Commercial Practice (2003), S. 403; *Tham*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 2004, 46.

<sup>30</sup> Vgl. *Eichel*, AGB-Gerichtsstandsklauseln im deutsch-amerikanischen Handelsverkehr (2007), S. 221 ff.; *Gebauer*, in: Festschrift Kaissis (2012), S. 267; *Geimer/Schütze*, EuZVR, 3. Aufl. 2010, Art. 23 EuGVVO Rn. 208; *Hausmann*, in: Reithmann/Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 8. Aufl. 2015, Rn. 8.158; *Hess*, JZ 2014, 538, 542; *ders.*, Europäisches Zivilprozessrecht (2010), § 6 Rn. 146; *Illmer*, IPRax 2009, 312, 316; *ders.*, IPRax 2010, 456, 456; *ders.*, IPRax 2011, 514, 515; *ders.*, SchiedsVZ 2011, 248, 251; *Köster*, Haftung wegen Forum Shopping in den USA (2001), S. 72 ff.; *Kropholler/von Hein*, EuZPR, 9. Aufl. 2011, Art. 23 EuGVO, Rn. 97; *Mankowski*, IPRax 2009, 23; *ders.*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR (Bearb. 2011), Art. 23 Brüssel I-VO Rn. 74f bis 74h und 4. Aufl. 2015, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 243 ff.; *Nagel/P. Gottwald*, IZPR, 7. Aufl. 2013, § 3 Rn. 230; *Paulus*, in: Festschrift Georgiades (2005), S. 511; *ders.*, RIW 2006, 258; *Peiffer*, Schutz gegen Klagen im forum derogatum (2013), S. 400 ff.; *Pfeiffer*, in: Liber amicorum Lindacher (2007), S. 77; *Praschma*, Die Einwirkung auf ausländische Prozesse durch Unterlassungs- und Schadensersatzklagen (1971), S. 98 ff.; *O. Sandrock*, in: Festschrift Schlosser (2005), S. 821; *ders.*, RIW 2004, 809; *ders.*, IDR 2004, 106 ff.; *ders.*, in: Festschrift Stiefel (1987), S. 625; *Schlosser*, in: Liber amicorum Lindacher (2007), S. 111; *Schütze*, Rechtsverfolgung im Ausland, 4. Aufl. 2009, Rn. 189; *Spickhoff*, in: Festschrift Deutsch (1999), S. 327; *Weller*, in: Hess/Pfeiffer/Schlosser, The Brussels I Regulation 44/2001, 2. Aufl. 2008, Rn. 407.

<sup>31</sup> Bei Schiedsvereinbarungen ist die Annahme materiellrechtlicher Verpflichtungswirkungen weniger stark umstritten als bei Gerichtsstandsvereinbarungen, denn hier wer-



aber inhaltlich darauf gerichtet ist, die prozessuale Lage zu gestalten. Die dogmatische Behandlung von Gerichtsstandsvereinbarungen liegt daher an der komplizierten Schnittstelle von Prozess- und materiellem Recht.<sup>32</sup> Aus dieser Kombination von materiell- und prozessrechtlichen Wertungen erklären sich auch die Schwierigkeiten, die das deutsche Recht mit der Begründung von Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung einer Gerichtsstandsvereinbarung hat. Denn der Idee von Schadensersatzansprüchen liegt ein bestimmtes Verständnis von Gerichtsstandsvereinbarungen zugrunde: Danach handelt es sich nicht bloß um prozessuale Institute, sondern auch um Verträge mit einer gewöhnlichen schuldrechtlichen Bindungswirkung. Die Parteien gehen diesem Verständnis nach mit dem Abschluss der Vereinbarung eine bindende Verpflichtung ein, nicht vor einem anderen als dem ausschließlich gewählten Gericht zu klagen. Wird diese bindende Pflicht verletzt, können daraus nach dem Prinzip *pacta sunt servanda* materiellrechtliche Ersatzansprüche resultieren. Diese Meinung wird jedoch in der deutschen Lehre nur teilweise vertreten. Noch immer werden selbstständige Verpflichtungswirkungen von Gerichtsstandsvereinbarungen von vielen abgelehnt. In der zivilprozessualen Forschung des letzten Jahrhunderts hat sich nämlich ein Verständnis vom Prozessvertrag als Verfügungsvertrag entwickelt.<sup>33</sup> Darauf aufbauend überträgt eine noch immer stark vertretene Ansicht das Abstraktionsprinzip auf die Unterscheidung zwischen materiellen und prozessualen Verträgen. Während danach erstere Verpflichtungswirkung entfalten, sollen letztere das Verfahren unmittelbar gestalten. Die Wirkung eines Prozessvertrags sei *ergo* verfügend, nicht verpflichtend, sodass im Bruch einer Gerichtsstandsvereinbarung als Prozessvertrag auch keine *Pflicht*verletzung, z. B. i. S. v. § 280 Abs. 1 BGB, liegen könne.<sup>34</sup> Ob dieses Verständnis von der Gerichtsstandsvereinbarung als Verfügung richtig ist, soll in dieser Arbeit kritisch hinterfragt werden.

---

den von jeher Mitwirkungspflichten der Parteien angenommen. Vgl. dazu Teil III § 12 B. XI. 4. c).

<sup>32</sup> Eine ähnliche Formulierung verwenden z. B. *Blomeyer*, Schadensersatzansprüche des im Prozeß Unterlegenen wegen Fehlverhaltens Dritter (1972), S. 3; *P. Gottwald*, in: Festschrift Henckel (1995), S. 294, 295; *Köster*, Haftung wegen Forum Shopping in den USA (2001), S. 29.

<sup>33</sup> Dieses Verständnis geht zurück auf *Schiedermaier*, Vereinbarungen im Zivilprozeß (1935), insb. S. 95 f.

<sup>34</sup> Der Streitstand um die Frage, ob Gerichtsstandsvereinbarungen Verpflichtungswirkungen entfalten, wird ausführlich in Teil III § 12 B. dargestellt und einer eigenen Lösung zugeführt.



### 3. Rechtspolitische Bedenken

Neben den dogmatischen Bedenken bereitet auch die Internationalität der Problematik – oder genauer: das Zusammenspiel zwischen den Souveränitätsansprüchen verschiedener Staaten – Schwierigkeiten. Denn mit der Klageerhebung vor einem derogierten Forum auf der einen und einem auf Schadensersatz gerichteten Sekundärprozess auf der anderen Seite sind die Gerichte unterschiedlicher Staaten und damit verschiedene Hoheitsträger betroffen. Dies wirft zunächst ebenfalls Probleme bei der Begründung eines Schadensersatzanspruchs auf. Insbesondere ist fraglich, ob das Verhalten des Auslandsklägers überhaupt rechtswidrig ist. Schließlich nimmt er mit der Klageerhebung im Ausland nur eine Möglichkeit in Anspruch, die ihm das ausländische Rechtssystem zur Verfügung stellt. Vertretbar scheint also die Ansicht, eine Rechtshandlung vor einem Gericht sei immer vom jeweiligen Rechtssystem, das diese Handlungsmöglichkeit eröffnet, gerechtfertigt.<sup>35</sup> Doch selbst wenn ein Schadensersatzanspruch begründet werden kann, ist dessen Zulässigkeit unter rechtspolitischen und völkerrechtlichen Gesichtspunkten fraglich. Denn mit der Entscheidung, ob eine Partei wegen der Klageerhebung vor einem ausländischen Gericht Schadensersatz zu leisten hat, wird ein Unrechtsurteil über ein Verhalten in einem ausländischen Prozess vorgenommen. Vor allem im Verhältnis zwischen den EuGVVO-Mitgliedstaaten besteht daher die naheliegende Möglichkeit, dass dieselben Bedenken, welche der EuGH in seinen bereits genannten Entscheidungen in den Rechtssachen *Turner* und *West Tankers* gegen die Zulässigkeit von *anti-suit injunctions* angestellt hat, auch die Schadensersatzmöglichkeit ausschließen könnten. Schließlich entscheidet auch in diesen Fällen das mit der Schadensersatzklage befasste Zweitgericht jedenfalls mittelbar über die Frage der internationalen Zuständigkeit eines anderen mitgliedstaatlichen Gerichts. Aber auch im Verhältnis zu Drittstaaten könnte das völkerrechtliche Prinzip der *comitas*, wonach alle Staaten die Souveränität und die daraus resultierenden Hoheitsrechte jedes anderen Staates zu achten haben, der Zulässigkeit von Schadensersatzpflichten entgegenstehen. Auch mit den völker- und europarechtlichen sowie rechtspolitischen Bedenken, die Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung einer Gerichtsstandsvereinbarung entgegenstehen könnten, wird sich diese Arbeit auseinandersetzen.

---

<sup>35</sup> Für die Rechtmäßigkeit prozessualer Handlungen BGH, 07.03.1956, NJW 1956, 787; BGH, 03.10.1961, NJW 1961, 2254, 2255; BGH, 13.03.1979, NJW 1979, 1351, 1353; BGH, 23.05.1985, NJW 1985, 1959; BGH, 12.05.1992, NJW 1992, 2014, 2015 f.; BGH, 25.03.2003, NJW 2003, 1934, 1935; BGH, 12.11.2004, NJW-RR 2005, 315; BGH, 23.01.2008, NJW 2008, 1147; BGH, 16.01.2009, NJW 2009, 1262. Mehr dazu in Teil III § 12 C. II.

## C. Begriffsbestimmung sowie Grenzen und Gang der Untersuchung

### I. Begriffsbestimmung

#### 1. Die Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung

Für die Zwecke dieser Untersuchung ist die Frage, ob überhaupt die Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, aus Sicht des Gerichts, vor dem Schadensersatz verlangt wird, zu beurteilen. Es liegt also immer dann eine Verletzung vor, wenn nach dem von diesem Gericht anzuwendenden Recht eine wirksame internationale Gerichtsstandsvereinbarung bestand, die Vereinbarung ausschließlich war und eine der Parteien dennoch vor einem nicht designierten Gericht Klage erhoben hat. Ausschließlich ist eine Vereinbarung dann, wenn sie nicht nur einen Prorogationseffekt besitzt, sondern auch die nach den gesetzlichen Regeln eigentlich zuständigen Gerichte derogiert. Gilt die ausschließliche Bindung lediglich für eine der Parteien, während die andere Partei nicht vom Derogationseffekt betroffen ist, spricht man von asymmetrischen oder halbseitig ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen.<sup>36</sup> Solche Vereinbarungen können von der Partei, die von der Bindungswirkung betroffen ist, ebenso missachtet werden, insofern ist also keine Differenzierung erforderlich.<sup>37</sup> Eine nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung entfaltet dagegen von vornherein keine verpflichtende Wirkung und kann daher auch nicht von den Parteien verletzt werden; die Frage nach möglichen Schadensersatzansprüchen stellt sich hier daher nicht.<sup>38</sup> Die Begriffe Verletzung, Missachtung und Bruch der Vereinbarung werden synonym verwendet. Auf die stetige Nennung der Attribute der Ausschließlichkeit und Internationalität der Gerichtsstandsvereinbarung wird im Folgenden verzichtet.

---

<sup>36</sup> Vgl. zu solchen halbseitig ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen unter der EuGVVO Freitag, in: Festschrift Magnus (2014), S. 419; Hausmann, in: Reithmann/Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 8. Aufl. 2015, Rn. 8.116 ff.

<sup>37</sup> Im Übrigen soll auch Art. 31 Abs. 2 EuGVVO n.F. für einseitig zwingende Gerichtsstandsvereinbarungen gelten, vgl. Schlosser, in: Schlosser/Hess, EuZPR, 4. Aufl. 2015, Art. 32 EuGVVO Rn. 3, sodass sich auch hinsichtlich ihrer Durchsetzbarkeit im Verhältnis zwischen den EuGVVO-Mitgliedstaaten keine Unterschiede ergeben.

<sup>38</sup> Ebenso Merrett, 55 International and Comparative Law Quarterly (2006), 315, 317. Teilweise wird aber auch bei nicht ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen über Sanktionsmöglichkeiten nachgedacht, vgl. dazu Mankowski, IPRax 2009, 23, 24 und Peiffer, Schutz gegen Klagen im forum derogatum (2013), S. 10 m. w. N. Vgl. zu nicht ausschließlichen internationalen Gerichtsstandsvereinbarungen im Allgemeinen Fawcett, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 2001, 234.

Freilich drängen sich sofort weitere Fragen auf: Ist es relevant, ob die Gerichtsstandsvereinbarung in den Augen des Auslandsklägers unwirksam war, er also bei der Klageerhebung gutgläubig war? Muss danach differenziert werden, ob das ausländische Gericht die Vereinbarung anerkennt oder für unwirksam befunden hat? Und entfaltet die Entscheidung des Erstgerichts im Inland Bindungswirkung? All diese Aspekte können eine Rolle bei der Frage spielen, ob für die Verletzung der Vereinbarung Schadensersatz zu leisten ist, etwa im Rahmen der Rechtswidrigkeits- oder Verschuldensprüfung oder auch als die dogmatische Herleitung des Schadensersatzanspruchs überlagernde bzw. den Anspruch im Ergebnis begrenzende oder gar ausschließende Erwägungen. Sie spielen aber keine Rolle bei der Definition der Verletzung.<sup>39</sup>

## 2. Schadensersatzansprüche

Die zu untersuchenden Ansprüche, die aus der Verletzung einer Gerichtsstandsvereinbarung resultieren können, müssen genau genommen als „Schadensersatz- und andere materiellrechtliche Erstattungsansprüche“ bezeichnet werden. Im Rahmen der Untersuchung wird aber einfachheitshalber häufig nur von Schadensersatzansprüchen die Rede sein. Unter den Begriff des Schadensersatzes fasst die Untersuchung alle materiellrechtlichen Ansprüche, welche inhaltlich die Nachteile aus der Prozessführung vor einem nicht gewählten Gericht auszugleichen geeignet sein können. In Betracht kommen daher neben vertraglichen und deliktischen Ersatzansprüchen auch bereicherungsrechtliche Ansprüche, bei denen es sich formal betrachtet nicht um Schadensersatz handelt.

## 3. Das Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EuGVVO und gegenüber Drittstaaten

In dieser Untersuchung ist häufig vom Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EuGVVO und demjenigen gegenüber Drittstaaten die Rede. Diese Formulierung ist nicht ganz präzise, wird aber – ebenfalls der Einfachheit halber – gebraucht. Konkret gemeint ist mit der Unterscheidung die Frage, wo der Bruch der Vereinbarung, also die abredewidrige Klageerhebung, erfolgt: Vom Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EuGVVO ist die Rede, wenn abredewid-

---

<sup>39</sup> Vgl. ebenso *Takahashi*, 10 Yearbook of Private International Law (2008), 57, 59: „For the purpose of the present article, there is a ‚breach of a choice-of-court agreement‘ if in the eyes of the court before which a claim for damages is made, there is a valid and exclusive choice-of-court agreement and it has been broken by the institution of an action in a non-chosen forum. It is irrelevant whether the court seised of the action takes the same view. Nor is it relevant if the plaintiff, when bringing the action, believed that the agreement was invalid or non-exclusive.“

rig vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats als demjenigen, dessen Gerichte in der Vereinbarung benannt sind, geklagt wird. Dann nämlich sind bei der Erörterung möglicher Rechtsbehelfe gegen dieses Verhalten die genannten Entscheidungen des EuGH und die der EuGVVO zugrunde liegenden Prinzipien zu beachten, insbesondere der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten. Hingegen meint das Verhältnis gegenüber Drittstaaten alle Fälle, in denen entgegen der Vereinbarung eine Klage vor einem derogierten drittstaatlichen Gericht erhoben wird. In diesem Verhältnis gelten die genannten vom EuGH statuierten Grundsätze nicht. Wie bereits erläutert, sollen für dieses Verhältnis beispielhaft Klagen vor derogierten US-amerikanischen Gerichten untersucht werden.

Demgegenüber ist mit dieser Unterscheidung nicht die Frage gemeint, ob die Gerichtsstandsvereinbarung der EuGVVO unterliegt oder nicht. Lange war umstritten, ob Art. 23 EuGVVO a. F. alle Gerichtsstandsvereinbarungen erfasst, die von einer Partei mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz innerhalb der Gemeinschaft und einer Partei mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz außerhalb der EU-Mitgliedstaaten geschlossen werden. Sollte der Fall nur Berührungspunkte zu Drittstaaten haben, wurde teilweise eine teleologische Reduktion der Norm vertreten.<sup>40</sup> Der EuGH hat jedoch im Jahr 2005 in der Rechtssache *Owusu*<sup>41</sup> endgültig geklärt, dass auch in solchen sog. reinen Drittstaatsverhältnissen keine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs der EuGVVO vorzunehmen sei, was auch durch Erwägungsgrund (8) der alten Verordnung klar gestellt wurde.<sup>42</sup> Art. 23 EuGVVO a. F. war folglich bislang immer anwendbar, wenn eine in einem Mitgliedstaat ansässige Partei und eine Partei aus einem Drittstaat die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte eines Mitgliedstaats vereinbart hatten.<sup>43</sup> Zu einer Anwendung des nationalen Prozessrechts, also der §§ 38, 40 ZPO, kam es daher bislang nur, wenn beide Parteien außerhalb der Gemeinschaft ansässig waren (z. B. in den USA) und ein deutsches

---

<sup>40</sup> Z. B. *Benecke*, Die teleologische Reduktion des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs von Art. 2 ff. und Art. 17 EuGVÜ (1993), S. 116 ff.; *C. Kohler*, IPRax 1983, 265, 266.

<sup>41</sup> EuGH, 01.03.2005, Rs. C-281/02 (*Andrew Owusu/N. B. Jackson, Inhaber der Firma „Villa Holidays Bal-Inn Villas“, u. a.*), Slg. 2005, I-1383, Rn. 26 ff.

<sup>42</sup> Dazu *Heinze/Dutta*, IPRax 2005, 224, 225.

<sup>43</sup> Zum Anwendungsbereich des Art. 23 EuGVVO a. F. und zum früheren Streitstand, zu welchem Zeitpunkt das Wohnsitzerfordernis nach Art. 23 Abs. 1 EuGVVO a. F. vorzuliegen hatte, vgl. *Peiffer*, Schutz gegen Klagen im forum derogatum (2013), S. 76 ff. Vgl. außerdem zur analogen Anwendung des Art. 23 EuGVVO a. F. auf die Derogation der Gerichte eines Mitgliedstaats bzw. eines nationalen Gerichtsstands zugunsten der Gerichte eines Drittstaats *Eichel*, AGB-Gerichtsstandsvereinbarungen im deutsch-amerikanischen Handelsverkehr (2007), S. 46 ff.

Gericht wählen.<sup>44</sup> Dieser ohnehin schon weite Anwendungsbereich der Verordnung wurde im Zuge der Reform der EuGVVO noch erweitert. Die räumlich-persönliche Einschränkung des Anwendungsbereichs wurde aufgehoben. Art. 25 Abs. 1 S. 1 EuGVVO n. F. erfasst nun alle Vereinbarungen, die ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats als zuständig benennen, unabhängig vom Wohnsitz der Parteien.<sup>45</sup> Eine internationale Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten deutscher Gerichte wird damit zukünftig ausnahmslos der EuGVVO (oder seit dessen Inkrafttreten in einigen Fällen den Vorschriften des HGÜ) und überhaupt nicht mehr § 38 ZPO unterliegen. Mangels praktischer Relevanz werden internationale Gerichtsstandsvereinbarungen nach § 38 ZPO in dieser Arbeit daher auch nicht behandelt.

#### 4. *EuGVVO alter und neuer Fassung*

Nach einem langwierigen Reformprozess ist die am 20.12.2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte neue Fassung der EuGVVO gemäß ihrem Art. 81 am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 09.01.2013, in Kraft getreten. Art. 81 der revidierten Verordnung bestimmt, dass ihre Vorschriften (mit Ausnahme der in den Art. 75 und 76 normierten Mitteilungs- und Notifikationspflichten der Mitgliedstaaten an die Kommission) ab dem 10.01.2015 gelten. Den zeitlichen Anwendungsbereich regelt Art. 66 Abs. 1 EuGVVO n. F. Danach ist die Verordnung auf Verfahren anzuwenden, die am 10.01.2015 oder danach eingeleitet worden sind. Alle ab diesem Zeitpunkt oder in der Zukunft eingeleiteten Gerichtsverfahren werden also der EuGVVO n. F. unterfallen.

In dieser Arbeit soll daher die Rechtslage unter Zugrundelegung der reformierten EuGVVO-Vorschriften untersucht werden. Dabei sollen auch die Unterschiede und Neuerungen ermittelt werden, welche sich mit Inkrafttreten bzw. Geltung der neuen EuGVVO im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bezogen auf die konkrete Fragestellung, ob die Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung Schadensersatzansprüche auszulösen vermag, ergeben haben. Die Vorschriften der bisher geltenden und der reformierten Verordnung werden jeweils als Vorschriften alter bzw. neuer Fassung gekennzeichnet (z. B. „Art. 23 EuGVVO a. F.“ bzw. „Art. 25 EuGVVO n. F.“).

<sup>44</sup> Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der EuGVVO fand sich außerdem in Art. 23 Abs. 3 EuGVVO a. F., wonach auch dann, wenn keine der Parteien ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hatte, die Gerichte der anderen Mitgliedstaaten nicht entscheiden durften, außer wenn sich das vereinbarte Gericht oder die vereinbarten Gerichte rechtskräftig für unzuständig erklärt hatten. Die Vorschrift ist mit der Reform weggefallen.

<sup>45</sup> Die Streichung des Wohnsitzerfordernisses wurde u. a. bereits vorgeschlagen von *Kropholler*, in: *Festschrift Ferid* (1988), S. 239, 247 f.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die reformbedingten Änderungen nur bestimmte Bereiche der EuGVVO betreffen, während große Bereiche der alten Verordnung unverändert geblieben sind, etwa die meisten Zuständigkeitsvorschriften. Soweit sich keine Änderungen durch die Reform ergeben haben, können die Rechtsprechung des EuGH sowie die im Schrifttum zur alten Verordnung vertretenen Ansichten fortgelten. In Bezug auf das Verhältnis zwischen der EuGVVO und ihrem Vorgängerübereinkommen, dem EuGVÜ (bzw. Brüsseler EWG-Übereinkommen)<sup>46</sup>, hat der EuGH mehrfach festgestellt, dass seine Auslegung der Vorschriften des EuGVÜ für die inhaltsgleichen Vorschriften der EuGVVO weitergelte.<sup>47</sup> Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb das Gleiche nicht auch für das Verhältnis zwischen den inhaltsgleichen Vorschriften der alten und neuen EuGVVO gelten sollte.

## II. *Grenzen der Untersuchung*

### 1. *Beschränkung auf Schadensersatz- und andere Erstattungsansprüche*

Es soll keine Auseinandersetzung mit der Frage stattfinden, wie internationalen Gerichtsstandsvereinbarungen generell zu einer größeren Durchsetzbarkeit verholfen werden kann. Andere Rechtsbehelfe als Schadensersatzansprüche (nach der obigen Definition), wie etwa Feststellungsklagen oder Prozessführungsverbote, werden nur überblicksweise dargestellt. Die Darstellung dieser anderen Schutzmöglichkeiten dient allein den folgenden Zwecken: Erstens muss untersucht werden, ob überhaupt ein Bedürfnis für die Etablierung der Schadensersatzmöglichkeit besteht, wofür notwendigerweise die anderen Schutzmöglichkeiten einer knappen Erläuterung bedürfen. Zweitens ist es zum besseren Verständnis der Problematik der Schadensersatzansprüche erforderlich, diese in den Kontext anderer Schutzmechanismen gegen abredewidrig erhobene Klagen einordnen zu können. Drittens ist es möglich, dass bestimmte Argumente und Bedenken, die in der Diskussion der anderen Schutzmittel angebracht worden sind, auf die vorliegende Problematik übertragen werden können oder müssen, weshalb Schadensersatzansprüche nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Letz-

---

<sup>46</sup> Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (BGBl. 1972 II, S. 774), in der Fassung des 4. Beitrittsübereinkommens vom 29. November 1996 (BGBl. 1998 II, S. 1412).

<sup>47</sup> EuGH, 23.04.2009, Rs. C-167/08 (*Draka NK Cables Ltd u. a./Omnipol Ltd*), Slg. 2009, I-3477, Rn. 20; EuGH, 16.07.2009, Rs. C-189/08 (*Zuid-Chemie BV/Philippo's Mineralenfabriek NV/SA*), Slg. 2009, I-6917, Rn. 18; EuGH, 10.09.2009, Rs. C-292/08 (*German Graphics Graphische Maschinen GmbH/Alice van der Schee*), Slg. 2009, I-8421, Rn. 27.

teres mag besonders auf die Argumente gegen die Zulässigkeit von Prozessführungsverboten zutreffen.

Außerdem beschränkt sich die Untersuchung auf Ansprüche, die sich aus § 280 BGB i. V. m. der Gerichtsstandsvereinbarung oder aus dem Delikts- bzw. Bereicherungsrecht ergeben. Wie es sich auswirkt, wenn die Parteien vertragliche Schadensersatzpflichten, materielle Kostenerstattungsansprüche oder Vertragsstrafen für die Verletzung einer Gerichtsstandsvereinbarung vereinbart haben, wird nicht untersucht.<sup>48</sup>

## 2. Beschränkung auf Fälle der Missachtung von Gerichtsstandsvereinbarungen

Bei der Missachtung einer Gerichtsstandsvereinbarung handelt es sich um einen speziellen Unterfall missbräuchlichen Prozessverhaltens. Missbräuchliches Prozessverhalten kann nämlich nicht nur in der Erhebung einer Klage, sondern auch in einem missbilligenswerten Verhalten während des Prozesses bestehen.<sup>49</sup> Weiterhin kann auch die Einleitung eines Verfahrens missbräuchlich sein, obwohl überhaupt keine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den beteiligten Parteien existiert; Schutz vor ausländischen Verfahren bzw. *forum shopping* im Ausland wird daher auch jenseits der Fälle, in denen eine Gerichtsstandsvereinbarung verletzt wird, gesucht.<sup>50</sup> Ebenfalls gibt es Situationen, in denen eine Partei Schutz vor einem inländischen Verfahren begehrt.<sup>51</sup> Solche Fälle sind vor allem aus dem Immaterialgüterrecht bekannt, konkret geht es um Fälle sog. unberechtigter Schutzrechtsverwarnung.<sup>52</sup> All diese Fälle missbräuchlichen

<sup>48</sup> Dazu vgl. *Mankowski*, IPRax 2009, 23, 32 ff.; *ders.*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, 4. Aufl. 2015, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 258 ff.; *Peiffer*, Schutz gegen Klagen im forum derogatum (2013), S. 496 ff.

<sup>49</sup> Vgl. dazu z. B. *Zeiss*, Die arglistige Prozeßpartei (1967). Aus schweizerischer Perspektive vgl. *Casanova*, Die Haftung der Parteien für prozessuales Verhalten: Insbesondere nach Art. 41 ff. OR (1982).

<sup>50</sup> Zum Schutz vor Klagen im Ausland, vor allem in den USA, vgl. *Grunwald*, Forum Shopping mit amerikanischen Gerichten (2008), S. 183 ff.; *Köster*, Haftung wegen Forum Shopping in den USA (2001); *Kurth*, Inländischer Rechtsschutz gegen Verfahren vor ausländischen Gerichten (1989); *Paulus*, in: Festschrift Georgiades (2005), S. 511; *ders.*, RIW 2006, 258. Für eine schweizerische Perspektive vgl. *Jegher*, Abwehrmassnahmen gegen ausländische Prozesse im Internationalen Zivilverfahrensrecht der Schweiz (2003).

<sup>51</sup> Allgemein dazu *Götz*, Zivilrechtliche Ersatzansprüche bei schädigender Rechtsverfolgung (1987); *Hopt*, Schadensersatz aus unberechtigter Verfahrenseinleitung (1968). Zur Abwehr von Nachteilen aus der außerprozessualen Geltendmachung eines unberechtigten Anspruchs durch den Gegner vgl. *Hösl*, Kostenerstattung bei außerprozessualer Verteidigung gegen unberechtigte Rechtsverfolgung (2004).

<sup>52</sup> Vgl. zu der Problematik der unberechtigten Schutzrechtsverwarnung insb. *Horn*, Die unberechtigte Schutzrechtsverwarnung aus gewerblichen Schutzrechten (1971); *Reuthal*, Die unberechtigte wettbewerbsrechtliche Abmahnung unter besonderer Berücksichtigung der



Prozessverhaltens sind aber nicht Gegenstand dieser Arbeit und werden nur dann in die Untersuchung miteinbezogen, wenn sich daraus Schlussfolgerungen für die Frage ableiten lassen, wie die Verletzung einer Gerichtsstandsvereinbarung zu behandeln ist.

### 3. Keine Untersuchung der parallelen Problematik bei Schiedsvereinbarungen

Den Gegenstand dieser Arbeit bilden allein internationale Gerichtsstandsvereinbarungen. Schiedsvereinbarungen und die Möglichkeit, für deren Verletzung Schadensersatz zu verlangen, sollen nicht untersucht werden. Auch wenn das wesentliche Ziel von Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen, nämlich die gesetzliche Zuständigkeitsordnung zu modifizieren, identisch ist<sup>53</sup>, unterscheiden sich beide Vereinbarungen nicht nur hinsichtlich der auf sie anwendbaren Rechtsregeln<sup>54</sup>, sodass eine gemeinsame Behandlung zu pauschal wäre. Dafür sprechen einige Besonderheiten aus dem Bereich der Schiedsvereinbarung:

Es existieren zwar in einigen Staaten Entscheidungen staatlicher Gerichte<sup>55</sup>, die wegen der Verletzung einer internationalen Schiedsvereinbarung Schadensersatz gewährt haben, und diese Möglichkeit wird im Schrifttum<sup>56</sup> ebenfalls

---

unberechtigten Schutzrechtsverwarnung (1985); *Sack*, WRP 1976, 733; *ders.*, Unbegründete Schutzrechtsverwarnungen (2006); *Ullmann*, GRUR 2001, 1027; *Waschmann*, Die unberechtigte Verwarnung aus Kennzeichenrecht (2010); *Zimmermann*, Die unberechtigte Schutzrechtsverwarnung (2008).

<sup>53</sup> Vgl. *Hausmann*, in: Festschrift Lorenz (1991), S. 359, 363 f.; *Mankowski*, RIW 2011, 30, 31; *Praschma*, Die Einwirkung auf ausländische Prozesse durch Unterlassungs- und Schadensersatzklagen (1971), S. 65 ff.; *Rahmann*, Ausschluss der staatlichen Gerichtszuständigkeit (1984), S. 152 f., 158 f.; *Sievi*, 66 *Dispute Resolution Journal* (2011), 56, 59; *Tan*, *Virginia Journal of International Law* (2006–2007), 545, 601.

<sup>54</sup> Zu den fundamentalen Unterschieden zwischen Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen vgl. *Born*, *International Commercial Arbitration*, 2. Aufl. 2014, S. 71 f., 255 ff. Vgl. außerdem die vergleichende Untersuchung von *Pryles*, 25 *International and Comparative Law Quarterly* (1976), 544.

<sup>55</sup> Vgl. die Rechtsprechungsnachweise in Teil II § 8 und § 9.

<sup>56</sup> Vgl. die Diskussion bei *Bollée*, *Revue de l'arbitrage* 2012, 819; *Born*, *International Commercial Arbitration*, 2. Aufl. 2014, S. 1304 f.; *Byford/Sawar*, 12 *International Arbitration Law Review* (2009), 29; *Dutson*, 16 *Arbitration International* (2000), 89; *Dutson/Howarth*, 75 *The International Journal of Arbitration, Mediation and Dispute Management* (2009), 334, 340, 345; *Friedland/Brown*, in: van den Berg (Hrsg.), *International Arbitration 2006: Back to Basics?* (2007), S. 267; *Hartley*, 63 *International and Comparative Law Quarterly* (2014), 843, 862 ff.; *Hess*, *JZ* 2014, 538, 542; *Landau*, in: van den Berg (Hrsg.), *International Arbitration 2006: Back to Basics?* (2007), S. 282; *Kern*, *SchiedsVZ* 2009, 183, 184; *Manner/Mosiman*, in: Festschrift Schwenzer (2011), S. 1197; *Michaelson/Blanke*, 74 *The International Journal of Arbitration, Mediation and Dispute Management* (2008), 12, 23 ff.; *Raphael*, *The Anti-suit Injunction* (2008), Rn. 14.05 ff.; *Sachs/Peiffer*, in: Festschrift Coester-Waltjen (2015), S. 713; *O. Sandrock*, *IDR* 2004, 106; *Santomauro*, 6 *Journal of Private International Law* (2010), 281,



diskutiert. Allerdings sind – im Vergleich zur parallelen Problematik bei Gerichtsstandsvereinbarungen – insgesamt weniger Entscheidungen bekannt, in denen sich die Gerichte mit der Frage auseinandergesetzt haben, ob Schadenersatz für die Verletzung einer Schiedsvereinbarung zu leisten ist. Dies wurzelt in der Besonderheit, dass für die Schadenersatzklage der nicht vertragsbrüchigen Partei grundsätzlich zwei mögliche Rechtswege in Betracht kommen: Sie kann versuchen, vor einem staatlichen Gericht Schadenersatz zu verlangen. Ob die staatlichen Gerichte aber überhaupt für die Entscheidung über den Schadenersatzanspruch zuständig sind, ist allerdings problematisch.<sup>57</sup> In den meisten Fällen wird die nicht vertragsbrüchige Partei ihr Begehren also vor das gewählte Schiedsgericht bringen. Sowohl in England<sup>58</sup> als auch in der Schweiz<sup>59</sup> ist in den vergangenen Jahren ausdrücklich entschieden worden, dass den Schiedsgerichten die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Schadenersatzanspruch zustehe. Häufig entscheidet demnach das gewählte Schiedsgericht und kein staatliches Gericht über die Frage der Kostenverteilung bzw. einen Schadenersatzanspruch. Gegen Schiedssprüche werden aber nur vergleichsweise selten Rechtsmittel vor staatlichen Gerichten eingelegt und Schiedssprüche selbst werden häufig nicht publiziert – was erklärt, weshalb aus diesem Bereich nur wenige bekannte Entscheidungen vorliegen.<sup>60</sup> Hinzutritt ein weiterer Faktor: Vor einem Schiedsgericht besteht nicht immer das Erfordernis, den Ersatz der Kosten für ein abredewidrig eingeleitetes Verfahren gesondert als Schadenersatz einzuklagen. Denn dem Schiedsgericht wird allgemein ein weiter Ermessensspielraum bei seiner Kostenentscheidung zuerkannt. In Deutschland hat das Schiedsgericht gemäß § 1057 Abs. 1 S. 1 ZPO (wie auch nach der identischen Regelung in § 35.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung 98) über die Verteilung der Kosten für das Schiedsverfahren auf die jeweiligen Parteien zu befin-

---

310 ff.; *Scherer*, 14 *International Arbitration Law Review* (2011), 43; *Schwenzer*, in: *Mélanges Tercier* (2008), 417; *Sievi*, 66 *Dispute Resolution Journal* (2011), 56; *Tan*, *Virginia Journal of International Law* (2006–2007), 545, 597 ff.; *Wessel/North Cohen*, 4 *International Arbitration Law Review* (2001), 65.

<sup>57</sup> Die Zuständigkeit staatlicher Gerichte für die Entscheidung über die Frage, ob wegen der Verletzung einer Schiedsvereinbarung Schadenersatz zu gewähren ist, verneinen etwa *Manner/Mosiman*, in: *Festschrift Schwenzer* (2011), S. 1197, 1202.

<sup>58</sup> Vgl. *West Tankers Inc. v. Allianz SpA and others* [2012] EWHC 854 (Comm), Rn. 68. Vgl. die Untersuchung der Entscheidung in Teil II § 8 C. II. 2. c).

<sup>59</sup> Vgl. die Entscheidung 4A\_444/2009 vom 11.02.2010 des Schweizerischen Bundesgerichts und dazu *Manner/Mosiman*, in: *Festschrift Schwenzer* (2011), S. 1197, 1202; *Scherer*, 14 *International Arbitration Law Review* (2011), 43. Vgl. die Untersuchung der Entscheidung in Teil II § 9 F.

<sup>60</sup> Vgl. auch *Sievi*, 66 *Dispute Resolution Journal* (2011), 56, 60; *Wessel/North Cohen*, 4 *International Arbitration Law Review* (2001), 65, 65.

den. Dabei kommt ihm eine umfassende Zuständigkeit für die Kostenentscheidung zu.<sup>61</sup> Das Schiedsgericht entscheidet nach § 1057 Abs. 1 S. 2 ZPO nach pflichtgemäßem Ermessen. Dieser schiedsrichterliche Ermessensspielraum wird nach allgemeiner Meinung weit ausgelegt.<sup>62</sup> Es wird vertreten, dass der Ermessensspielraum auch die Kompetenz enthalte, über die durch den Zuständigkeitsstreit vor einem staatlichen in- oder ausländischen Gericht entstandenen Kosten als „Kosten des Schiedsverfahrens“, d. h. als Teil des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs, zu entscheiden.<sup>63</sup> Aus diesem Grund besteht im Schiedsverfahrensrecht seltener das Bedürfnis, eine gesonderte Schadensersatzklage zu erheben.<sup>64</sup>

Auch wenn also Schiedsvereinbarungen und deren Verletzung nicht den Gegenstand dieser Arbeit bilden, wird jedoch zum besseren Verständnis an einigen Stellen auf die parallele Problematik im Bereich von Schiedsvereinbarungen hingewiesen, insbesondere wenn die Gemeinsamkeiten oder aber Unterschiede zwischen beiden Vereinbarungen hervorgehoben werden sollen oder wenn dies zum besseren Verständnis des systematischen Zusammenhangs, in welchen die Problematik eingebettet ist, erforderlich erscheint. Viele der im Zusammenhang mit Gerichtsstandsvereinbarungen angestellten Erwägungen und gefundenen Ergebnisse werden dann freilich auf Schiedsvereinbarungen übertragbar sein. Allerdings bereitet es Schwierigkeiten, einen gemeinsamen Oberbegriff für internationale Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen zu finden. Während der Begriff der Zuständigkeitsvereinbarung zu eng ist und lediglich Gerichtsstandsvereinbarungen meint<sup>65</sup>, ist der Begriff der Streitbeilegungsvereinbarung wiederum zu weit und erfasst auch Vereinbarungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung, beispielsweise Mediationsvereinbarungen.<sup>66</sup> Wenn in dieser Arbeit beide Vereinbarungen gemeint sind, werden sie daher auch ausdrücklich als „Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen“ bezeichnet.

<sup>61</sup> Gerstenmaier, SchiedsVZ 2012, 1, 2.

<sup>62</sup> Vgl. Thiel/Pörnbacher, SchiedsVZ 2007, 295, 297. Vgl. zur Weite des Ermessens, das dem Schiedsgericht bei der Kostenentscheidung zukommt, und den sich daraus ergebenden Problemen Risse/Altenkirch, SchiedsVZ 2012, 5.

<sup>63</sup> von Bodungen/Pörnbacher, in: Taktik im Schiedsverfahren (2008), S. 121, 148 ff.; O. Sandrock, IDR 2004, 106, 109, 111; Thiel/Pörnbacher, SchiedsVZ 2007, 295, 298.

<sup>64</sup> Nach Münch, in: MünchKomm ZPO, 4. Aufl. 2013, § 1057 Rn. 10 hat der weite Ermessensspielraum des Schiedsgerichts gemäß § 1057 ZPO zur Folge, dass einer klageweisen Durchsetzung eines gesonderten materiellrechtlichen Erstattungsanspruchs, etwa aus §§ 280, 823 oder 826 BGB, in den meisten Fällen das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

<sup>65</sup> So spricht etwa Spellenberg, in: MünchKomm BGB, 5. Aufl. 2010, Art. 17 Rom I-VO Rn. 45 nicht von „Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsvereinbarungen“, sondern von „Zuständigkeitsvereinbarungen und Schiedsvereinbarungen“.

<sup>66</sup> Vgl. etwa Blobel/Späth, ZEuP 2005, 784, 784.

### III. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Teile.

Im ersten Teil wird der *status quo* der Durchsetzbarkeit internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen dargestellt: Es soll aufgezeigt werden, welche Motive Parteien einerseits zum Abschluss und andererseits zur Missachtung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung bewegen, welches die relevanten Fallgruppen der Verletzung von Gerichtsstandsvereinbarungen im Verhältnis zwischen den EuGVVO-Mitgliedstaaten auf der einen und im Verhältnis gegenüber Drittstaaten auf der anderen Seite sowie die sich daraus ergebenden Folgen und Nachteile für die redliche Partei sind und welche Schutz- und Abwehrmaßnahmen gegen Klagen im *forum derogatum* in Betracht kommen.

Im zweiten Teil werden ausländische Rechtsprechung und das ausländische Schrifttum zu der Möglichkeit, Schadensersatz wegen der Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung zu gewähren, untersucht.

Der dritte Teil widmet sich dann der Problematik, ob auch vor deutschen Gerichten Schadensersatz wegen der Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung eingeklagt werden kann. In diesem Zusammenhang werden primär vertragliche, am Rande auch deliktische und bereicherungsrechtliche Ansprüche untersucht. Es sollen u. a. die Fragen geklärt werden, wann die deutschen Gerichte für die Entscheidung über den Schadensersatzanspruch zuständig sind, welche besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen bzw. -hindernisse für eine Schadensersatzklage bestehen und welches Recht den Schadensersatzanspruch beherrscht. In materiellrechtlicher Hinsicht findet insbesondere eine Auseinandersetzung mit der Frage statt, ob die Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung eine Pflichtverletzung gemäß § 280 Abs. 1 BGB darstellt, die rechtswidrig ist und die der Auslandskläger zu vertreten hat. Zudem wird untersucht, welche Schadensposten ersetzbar sind und ob eine deutsche Schadensersatz gewährende Entscheidung im Ausland Aussicht auf Anerkennung und Vollstreckbarkeit hätte. Weiterhin sollen auch die Unterschiede ermittelt werden, die sich je nachdem, ob sich der Fall im Verhältnis zwischen verschiedenen EuGVVO-Mitgliedstaaten oder im Verhältnis zu einem Drittstaat bewegt, ergeben können. Erörtert werden außerdem die Auswirkungen der EuGVVO-Reform auf die Möglichkeit, Schadensersatz für die Verletzung einer Gerichtsstandsvereinbarung zu gewähren, sowie die Frage, wie sich die Rechtslage unter den nunmehr geltenden Vorschriften des HGÜ gestaltet. Der Teil schließt mit einer Zusammenfassung der in dieser Arbeit gefundenen Ergebnisse.

Teil I

Abschluss und Durchsetzbarkeit einer internationalen  
Gerichtsstandsvereinbarung: der *status quo*



## § 2 Einführung zum ersten Teil der Untersuchung

In Teil I dieser Arbeit wird versucht, einen Überblick zur Durchsetzbarkeit internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten deutscher (bzw. anderer mitgliedstaatlicher) Gerichte nach dem *status quo* zu geben. Konkret beschäftigt sich Teil I mit den grundlegenden Fragen, deren Beantwortung für die Untersuchung des eigentlichen Gegenstands der Arbeit, ob wegen der Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung vor einem deutschen Gericht Schadensersatz eingeklagt werden kann, erforderlich ist: Warum schließen Parteien überhaupt internationale Gerichtsstandsvereinbarungen? Weshalb werden diese Vereinbarungen verletzt? Welche Folgen und Nachteile können sich aus der Missachtung der Vereinbarung für die nicht vertragsbrüchige Partei ergeben? Und wie kann man sich vor einer Klage im *forum derogatum* schützen oder sich dagegen wehren?

Zunächst soll untersucht werden, welche Gründe und Erwartungen Parteien einerseits zum Abschluss und andererseits zur Missachtung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung motivieren. Dabei wird das Spannungsfeld von staatlicher Regelung und Parteiinteressen, in welchem sich Gerichtsstandsvereinbarungen befinden, dargestellt (§ 3). Sodann widmet sich ein Kapitel der Frage, wie es um die Durchsetzbarkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen im Verhältnis zwischen den EuGVVO-Mitgliedstaaten bestellt ist und welche Änderungen sich hier durch die Reform der EuGVVO ergeben haben, wobei der Vollständigkeit halber am Rande auch auf die Rechtslage in Bezug auf Schiedsvereinbarungen eingegangen werden soll (§ 4). Im darauffolgenden Kapitel wird demgegenüber das Verhältnis zu Drittstaaten untersucht, konkret also die Fragen, aus welchen Gründen und mit welchen Folgen Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten deutscher Gerichte durch Klageerhebung in einem Drittstaat – und zwar beispielhaft den USA – verletzt werden. Auch in diesem Zusammenhang soll in gebotener Kürze vergleichend die Behandlung von Schiedsvereinbarungen durch die US-amerikanischen Gerichte skizziert werden (§ 5). Teil I schließt mit einer Darstellung der bisher in Rechtsprechung und Schrifttum in Deutschland und im Ausland diskutierten Schutz- und Abwehrmaßnahmen vor und gegen Klagen im *forum derogatum* mit Ausnahme der Schadensersatzmöglichkeit (§ 6).



### § 3 Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen im Spannungsfeld von staatlicher Regelung und Parteiinteressen

#### A. Überblick

Unterschiedliche Gründe können eine Partei im internationalen Rechtsverkehr zum Abschluss einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung motivieren: Sie kann aus allgemeiner Übung und Gewohnheit handeln, ohne sich allzu weitreichende Gedanken über den tatsächlichen Fall eines in der Zukunft liegenden Gerichtsverfahrens zu machen. In aller Regel erhofft sie sich durch den Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung ganz generell die bessere Kalkulierbarkeit des Verfahrens und damit Kosten- und Zeitersparnisse, vor allem aber Rechtssicherheit.<sup>1</sup> In manchen Fällen wird die Vereinbarung auch das Resultat einer nicht nur auf generelle Planbarkeit gerichteten, sondern auf die Erlangung ganz konkreter Vorteile, welche aus der Anwendbarkeit einer bestimmten Prozessrechtsordnung oder eines bestimmten Kollisions- bzw. Sachrechts erwachsen können, abzielenden Taktik sein. Ist eine Partei eine Gerichtsstandsvereinbarung eingegangen, wird sie jedoch dann trotzdem vor ein anderes, nicht gewähltes Gericht ziehen, wenn sie sich aus der Klageerhebung Vorteile erhofft, welche die aus der Verletzung der Vereinbarung u. U. erwachsenden Nachteile ihrer Ansicht nach überwiegen. Die Gründe, welche Parteien im internationalen Rechtsverkehr dazu bewegen, eine Gerichtsstandsvereinbarung durch Klageerhebung im derogierten Forum zu verletzen, können dabei genauso vielfältig sein wie die Motive zum Abschluss der Vereinbarung. Umso schwieriger fällt eine Einordnung von Gerichtsstandsvereinbarungen in den Kontext des *forum shopping*. Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen befinden sich im Span-

---

<sup>1</sup> Vgl. z. B. *Dreifuss*, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 2003, 147; *Hausmann*, in: Reithmann/Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 8. Aufl. 2015, Rn. 8.2; *Juenger*, *RabelsZ* 35 (1971), 284, 285; *ders.*, 7 *Florida Journal of International Law* (1992), 383, 383 f.; *Karayanni*, 34 *Duquesne Law Review* (1996), 1009, 1009; *Leible*, *ZVglRWiss* 97 (1998), 286; *Lindenmayr*, Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit (2002), S. 37; *Peiffer*, Schutz gegen Klagen im *forum derogatum* (2013), S. 12.



nungsfeld zwischen verschiedenen staatlichen und Parteiinteressen. Diese Interessen sollen im Folgenden herausgearbeitet werden:

Zunächst sollen Gerichtsstandsvereinbarungen in das weltweite System der internationalen Entscheidungszuständigkeit eingeordnet und dabei aufgezeigt werden, dass Parteien durch den Abschluss einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung vor allem Rechtssicherheit durch Vorhersehbarkeit anstreben (B.). Sodann werden die allgemeinen Gründe für *forum shopping* dargestellt und der Abschluss sowie die Verletzung internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen im Kontext des *forum shopping* erläutert (C.). Zuletzt wird geordnet, welche möglichen Fallgruppen der Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung es gibt (D.).

## B. Gerichtsstandsvereinbarungen im System der internationalen Entscheidungszuständigkeit

### *I. Die Anarchie der internationalen Zuständigkeit*

Mit dem Abschluss einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung erstreben die Parteien Rechtssicherheit, weil bei internationalen Streitigkeiten häufig die Gerichte verschiedener Staaten für die Entscheidung in der Sache zuständig sein können. Während nämlich der *Zivilrechtsverkehr* in den vergangenen Jahrzehnten eine immer stärkere Internationalisierung erfahren hat, ist die Vereinheitlichung des *Rechts* nur in einigen Bereichen vorangeschritten. Dabei nahm das Recht der internationalen Entscheidungszuständigkeit bislang alles andere als eine Vorreiterstellung ein. Das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (im Folgenden: UNÜ)<sup>2</sup>, welches mit seiner hohen Mitgliederzahl<sup>3</sup> eine große Erfolgsgeschichte zu verzeichnen hat, regelt lediglich Schiedsverfahren.<sup>4</sup> Demgegenüber gibt es bis heute kein globales Übereinkommen, welches die Frage der internationalen Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Zivilrechtsstreitigkeit umfassend regelt. Auch das HGÜ enthält, anders als ursprünglich geplant<sup>5</sup>, lediglich Normen für ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen

<sup>2</sup> BGBl. 1961 II, S. 121, 122; 1987 II, S. 389.

<sup>3</sup> Vgl. die Liste der Vertragsstaaten auf <http://www.newyorkconvention.org/contracting-states>.

<sup>4</sup> Allerdings regelt auch das New Yorker Übereinkommen grundsätzlich keine Zuständigkeitsfragen, sondern sichert die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen.

<sup>5</sup> Ursprünglich war eine umfassende Regelung internationaler Zuständigkeitsfragen und der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen geplant. Ein solcher Vertragsentwurf wurde auch 1999 fertiggestellt, vgl. dazu *Nygh/Pocar*, Report on the Prelimi-

im unternehmerischen Geschäftsverkehr und zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen von in solchen Vereinbarungen benannten Gerichten.<sup>6</sup> Abseits der EuGVVO und ihrer Parallelverordnungen, namentlich der EuEheVO (bzw. Brüssel IIa-VO)<sup>7</sup>, der EuUnthVO<sup>8</sup>, der EuErbVO<sup>9</sup> sowie der kürzlich in Kraft getretenen (aber noch nicht geltenden) EuGüVO<sup>10</sup> und EuPartVO<sup>11</sup>, sind die Vorgängerübereinkommen der EuGVVO zu nennen, nämlich das von der EuGVVO abgelöste EuGVÜ (bzw. Brüsseler EWG-Übereinkommen)<sup>12</sup> und das LugÜ<sup>13</sup>, welches seit dem 01.01.2010 für die Europäische Union, Dänemark und Norwegen, seit dem 01.01.2011 für die Schweiz und seit dem 01.05.2011

---

nary Draft Convention on Jurisdiction and Foreign Judgments in Civil and Commercial Matters, Preliminary Document No. 11 (August 2000), online abrufbar unter <<http://www.hcch.net/upload/wop/jdgmpl1.pdf>>. Europäisch-amerikanische Divergenzen und mangelnde Kompromissbereitschaft beiderseits machten jedoch eine Einigung auf ein so weitreichendes Vertragswerk unmöglich, vgl. dazu *Adler/Zarychta*, 27 *Northwestern Journal of International Law and Business* (2006), 1, 9; *Eichel*, RIW 2009, 289, 290; *Hess*, IPRax 2000, 342, 343; *von Mehren*, IPRax 2000, 465, 466 ff.; *Talpis/Krnjevic*, 13 *Southwestern Journal of Law and Trade in the Americas* (2006), 1, 3; *R. Wagner*, *RabelsZ* 73 (2009), 100, 106.

<sup>6</sup> Mehr zum HGÜ in Teil III § 15 C.

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU 2003, Nr. L 338, S. 1).

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. EU 2009 Nr. L 7, S. 1).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Abl. EU 2012 Nr. L 201, S. 107). Die Verordnung gilt gemäß ihrem Art. 84 für Erbfälle ab dem 17.08.2015.

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (Abl. EU 2016 L 183, S. 1).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften (Abl. EU 2016 L 183, S. 30).

<sup>12</sup> Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (BGBl. 1972 II, S. 774), in der Fassung des 4. Beitrittsübereinkommens vom 29. November 1996 (BGBl. 1998 II, S. 1412).

<sup>13</sup> Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Abl. EU 2009 Nr. L 147, S. 5).

für Island in Kraft ist. Abgesehen davon beinhaltet auch die EuInsVO<sup>14</sup> Zuständigkeitsvorschriften. Darüber hinaus existieren noch einige weniger bekannte europäische Richtlinien<sup>15</sup> und Verordnungen<sup>16</sup> sowie einige internationale, nicht auf Europa beschränkte Sonderabkommen, etwa im Transportrecht<sup>17</sup> oder für die Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie<sup>18</sup>. Während auf europäischer Ebene das Recht der internationalen Entscheidungszuständigkeit also weitgehend vereinheitlicht wurde, bestehen auf globaler Ebene nur wenige vereinheitlichte Regelungen mit lediglich begrenztem Anwendungsbereich. Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Instrumente bestimmt grundsätzlich jeder Staat selbst und nach seinen eigenen Vorschriften, wann und in welchen Fällen seinen Gerichten internationale Entscheidungszuständigkeit zusteht – wir befinden uns, wie *Huber*<sup>19</sup> es formuliert, in einem „anarchischen System“.

## *II. Folge des anarchischen Systems: Positive Kompetenzkonflikte und fehlende Rechtssicherheit*

Bestimmte Erwägungen können zu dem Bestreben eines Staates führen, die Reichweite seiner – wie dargestellt grundsätzlich von ihm autonom geregelten – Zuständigkeitsvorschriften möglichst auszudehnen. Hintergrund können ein starker Geltungsanspruch des jeweiligen Staates, das Ziel, inländischen Bürgern annähernd ausnahmslos ein Prozessieren im Inland zu ermöglichen, Misstrauen gegenüber anderen Staaten und ihren Justizsystemen und nicht zuletzt auch finanzielle Aspekte sein: Gerade in Staaten mit hohen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sowie strengem Anwaltszwang können Prozesse

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (Abl. EU 2000 Nr. L 160, S. 1).

<sup>15</sup> Zu nennen ist etwa Art. 6 der „Entsenderichtlinie“, Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Abl. EG 1997 Nr. L 18, S. 1), in Deutschland umgesetzt durch § 6 des „Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“ vom 20.04.2009 (BGBl. 2009 I, S. 799).

<sup>16</sup> Etwa die „MarkenVO“, Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. EU Nr. L 78, S. 1).

<sup>17</sup> Etwa das Genfer Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 19.05.1956 (BGBl. 1961 II, S. 1119) in der Fassung des Protokolls vom 05.07.1978 zur CMR (BGBl. 1980 II, S. 721, 733) und das Montrealer Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28.05.1999 (BGBl. 2004 II, S. 459).

<sup>18</sup> Vgl. Art. 13 des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (BGBl. 1975 II, S. 957).

<sup>19</sup> Siehe dazu *Huber*, in: Jayme (Hrsg.), *Kulturelle Identität und Internationales Privatrecht* (2002), S. 51, 63; *ders.*, 25 *Nihon University Comparative Law* (2008), 57, 62.

große wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen.<sup>20</sup> Durch die Möglichkeit zur Austragung internationaler Streitigkeiten kann vor allem auch die Attraktivität als internationaler Handelsplatz steigen.<sup>21</sup> Diese Erwägungen können Staaten dazu motivieren, sehr weite Zuständigkeitsregeln zu schaffen.<sup>22</sup>

In vielen Staaten gibt es exorbitante Gerichtsstände<sup>23</sup>, d. h. Gerichtsstände, bei denen kein oder nur ein sehr loser Zusammenhang zwischen Verfahrensgegenstand und Verfahrensort besteht.<sup>24</sup> Beispielhaft sind die Vermögensgerichtsstände nach dem deutschen § 23 ZPO<sup>25</sup> und der österreichischen Parallelnorm in § 99 JN<sup>26</sup> sowie die Gerichtsstände nach Art. 14, 15 des französischen Code civil, die allein an die französische Staatsbürgerschaft des Klägers anknüpfen.<sup>27</sup> In den USA kann sich *personal jurisdiction* über ausländische Beklagte aus den

<sup>20</sup> Eine Auflistung der Staaten, in denen die durchschnittlichen Kosten der Prozessführung vergleichsweise hoch sind, findet sich bei *Hodges/Vogenaue/Tulibacka*, in: *Hodges/Vogenaue/Tulibacka* (Hrsg.), *The Costs and Funding of Civil Litigation* (2010), S. 103. Nach dieser Studie sind die Kosten (abgesehen von den USA, die nicht Teil der Studie waren) in Singapur sowie England/Wales am höchsten. In den USA machen die Gerichts- und Anwaltskosten schätzungsweise immerhin etwa 2,25% des Bruttosozialprodukts aus, vgl. *Schack*, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2011, Rn. 18.

<sup>21</sup> *Ehricke*, ZJP 105 (1992), 238, 241.

<sup>22</sup> Guter Überblick bei *Bell*, *Forum Shopping and Venue in Transnational Litigation* (2003), S. 9 ff.

<sup>23</sup> Die exorbitanten Gerichtsstände, welche die nationalen Verfahrensordnungen der EU-Mitgliedstaaten eröffnen, waren in Anhang I zur EuGVVO a. F. aufgelistet, vgl. dazu *Kropholler/von Hein*, EuZPR, 9. Aufl. 2011, Art. 3 EuGVO Rn. 3 ff.; *Mankowski*, in: *Rauscher*, EuZPR/EuIPR (Bearb. 2011), Art. 3 Brüssel I-VO Rn. 3 ff. Jetzt bestimmt Art. 76 Abs. 1 lit. a) EuGVVO n. F., dass die Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission die exorbitanten Gerichtsstände i. S. v. Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 EuGVVO n. F. zu notifizieren haben.

<sup>24</sup> Siehe auch *Hau*, *Positive Kompetenzkonflikte im internationalen Zivilprozeßrecht* (1996), S. 21 ff. mit Beispielen; ebenso *Schack*, IZVR, 6. Aufl. 2014, Rn. 225 f.

<sup>25</sup> Vgl. zum exorbitanten Gerichtsstand nach § 23 ZPO *Bittighofer*, *Der internationale Gerichtsstand des Vermögens: eine rechtsvergleichende Studie zur Zuständigkeit deutscher Gerichte aufgrund inländischer Vermögensbelegenheit* (1994); *Heldrich*, *Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht* (1969), S. 117; *Jasper*, *Forum shopping in England and Deutschland* (1990), S. 98 ff.; *Schack*, ZJP 97 (1984), 46; *Schumann*, ZJP 93 (1980), 408. Für die Vereinbarkeit von § 23 ZPO mit dem Völkerrecht vgl. BGH, 12.03.1984, NJW 1984, 2037. Seit BGH, 02.07.1991, NJW 1991, 3092 ist jedoch ein hinreichender Inlandsbezug Voraussetzung für die Begründung des Vermögensgerichtsstands, vgl. dazu *Fricke*, NJW 1992, 3066; *Geimer*, NJW 1991, 3072; *Mark/Ziegenhain*, NJW 1992, 3062.

<sup>26</sup> Gesetz vom 1. August 1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm), RGBl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 87/2015.

<sup>27</sup> Die französische Cour de cassation hat mit Urteil vom 29.02.2012 (11-40.101) entschieden, dass Art. 14 Code civil keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne und seine Verfassungsmäßigkeit daher nicht vom Conseil constitutionnel, dem Verfassungsgericht, zu prüfen sei. Leitsätze online abrufbar unter <<http://www.legifrance.gouv.fr/affichJuriJudi>>

*long-arm statutes* der einzelnen bundesstaatlichen Prozessordnungen ergeben. Bekanntestes Beispiel ist die gerichtliche Zuständigkeit aufgrund von *doing business*, also der geschäftlichen Tätigkeit einer Partei im jeweiligen Bundesstaat.<sup>28</sup> Allerdings können die Bundesstaaten solche *long-arm statutes* nur im Rahmen der verfassungsrechtlichen *due process clause* erlassen<sup>29</sup>, welche die wichtigste Schranke für die Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte bildet. Daraus ergibt sich, dass der Beklagte wenigstens *minimum contacts* zum Gerichtsstaat haben muss, welche das Ergebnis absichtsvollen Handelns sein müssen.<sup>30</sup> Der U.S. Supreme Court hat diesbezüglich entschieden, dass *minimum contacts* auch dann vorliegen müssen, wenn der Beklagte Vermögen in den USA hat.<sup>31</sup> Außerdem wird eine nachhaltige Geschäftstätigkeit (*substantial contacts*) des betroffenen Unternehmens im Gerichtsstaat verlangt.<sup>32</sup> Ebenfalls prominent sind die Gerichtsstände nach der in den USA geltenden *transient-presence rule*, wenn dem Beklagten die Klageschrift bei einem bloß vorübergehen-

---

do?oldAction=rechJuriJudi&idTexte=JURITEXT000025435340&fastReqId=1106077537&fastPos=1>.

<sup>28</sup> Vgl. Hess, AG 2005, 897, 899 f.; H. Müller, Die Gerichtspflichtigkeit wegen „doing business“ (1992); Schack, Jurisdictional Minimum Contacts Scrutinized (1983), S. 37 ff.; Schütze, RIW 2005, 579, 583. Vgl. auch den Übersichtsaufsatz von Grothe, in: Heldrich/Kono (Hrsg.), Herausforderungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts (1994), S. 209 ff. Der U.S. Supreme Court hat allerdings in seiner Entscheidung vom 27.06.2011 in *Goodyear Dunlop Tires Operations, S.A. v. Brown*, 131 S. Ct. 2846 (2011) die Zuständigkeit der Gerichte von North Carolina aufgrund von *doing business* verneint. In dem zugrunde liegenden Fall hatten die Eltern zweier Jungen aus North Carolina, die bei einem Busunglück in der Umgebung von Paris verstorben waren, in North Carolina Schadensersatzklagen gegen den Hersteller der Autoreifen erhoben und für die internationale Zuständigkeit des dortigen Gerichts plädiert, weil Tochtergesellschaften der Beklagten einen Teil der ausschließlich nicht in North Carolina produzierten Reifen auch in North Carolina vertreiben würden. Der U.S. Supreme Court verneinte den für *personal jurisdiction* erforderlichen ausreichenden Zusammenhang. Vgl. dazu Feder, 63 South Carolina Law Review (2012), 671. Vgl. außerdem jüngst die Entscheidung des U.S. Supreme Court in *Daimler AG v. Bauman*, 134 S. Ct. 746 (2014), in der das Gericht die Anforderungen an die Ausübung von *general jurisdiction* über ausländische Unternehmen stark angehoben hat. Dazu vgl. Zekoll/Schulz, RIW 2014, 321, 326. Mehr dazu in Teil I § 5 C. II. 3. b).

<sup>29</sup> Vgl. *Shaffer v. Heitner*, 433 U.S. 186, 212 (1977).

<sup>30</sup> Vgl. die Entscheidungen des U.S. Supreme Court vom 24.02.1987 in *Asahi Metal Industry Co. v. Superior Court*, 480 U.S. 102, 107 S. Ct. 1026, 94 L. Ed. 2d 92 und vom 24.04.1987 in *Helicopteros Nacionales de Colombia, S.A. v. Hall*, 466 U.S. 408, 104 S. Ct. 1868, 80 L. Ed. 2d 404. Vgl. auch Eichel, AGB-Gerichtsstandsvereinbarungen im deutsch-amerikanischen Handelsverkehr (2007), S. 129 ff.; Juenger, 7 Journal of International Law (1992), 383, 390 f.; Schack, Jurisdictional Minimum Contacts Structinized (1983), S. 1–74.

<sup>31</sup> *Shaffer v. Heitner*, 433 U.S. 186, 207, 212 (1977) und dazu Bernstine, 25 Villanova Law Review (1980), 38.

<sup>32</sup> Dazu Hess, AG 2005, 897, 900.

den Aufenthalt in den USA zugestellt wird.<sup>33</sup> Aus kontinentaleuropäischer Sicht sind aber vor allem die Fälle des *doing business* von erheblicher praktischer Relevanz.

Umgekehrt gibt es ebenfalls einige Gründe, die gegen eine Ausweitung der eigenen internationalen Zuständigkeit sprechen. Zu viele Klagen vor inländischen Gerichten können auch zu einer finanziellen und personellen Überlastung der Justizressourcen führen. Außerdem kann es im Interesse eines Staates sein, Inländer vor Klagen durch ausländische Parteien zu schützen, indem er bei der Eröffnung von Gerichtsständen für Klagen von ausländischen Parteien restriktiv verfährt.<sup>34</sup>

Eröffnet kein Staat für eine bestimmte Streitigkeit seine Gerichtsbarkeit, so spricht man von einem negativen Kompetenzkonflikt, zu dessen Lösung sich ein Staat erbarmen und für eine Notzuständigkeit sorgen muss. Allzu praxisrelevant ist dieser Fall jedoch nicht. Von großer Bedeutung und das anarchische System kennzeichnend ist vielmehr erstere Tendenz, also die großzügige Eröffnung der eigenen internationalen Zuständigkeit, vor allem für inländische Kläger. Das anarchische System führt somit dazu, dass in den meisten grenzüberschreitenden Streitigkeiten in mehreren Staaten gleichzeitig miteinander konkurrierende Gerichtsstände eröffnet sind mit der Folge sog. positiver Kompetenzkonflikte bzw. *multi-fora disputes*.<sup>35</sup> Dies führt dazu, dass sich international agierende Parteien einer großen Unsicherheit ausgesetzt fühlen können, weil sie aufgrund der Zuständigkeit mehrerer Gerichte unterschiedlicher Staaten nicht vorhersehen können, in welchem Staat es zu einer Klage kommen wird.<sup>36</sup>

---

<sup>33</sup> Die *transient-presence jurisdiction* reicht ins neunzehnte Jahrhundert zurück, vgl. die Entscheidung des US Supreme Court in *Pennoyer v. Neff*, 95 U.S. 714 (1877). Für das moderne Recht vgl. die Leitentscheidung *Burnham v. Superior Court of California*, 495 US 604, 808 ff. (1990) m. Anm. *Born/Jestaedt*, RIW 1990, 675 f.; *Otte*, IPRax 1991, 262; *Peterson*, IPRax 1991, 267. Vgl. aus der Literatur auch (überwiegend kritisch) *Bernstein*, in: Festschrift Ferid (1978), S. 75 ff.; *Cox*, 58 Tennessee Law Review (1991), 497; *Ehrenzweig*, 65 Yale Law Journal (1956), 289; *Eichel*, AGB-Gerichtsstandsvereinbarungen im deutsch-amerikanischen Handelsverkehr (2007), S. 127 f.; *Hay*, University of Illinois Law Review 1990, 593. Zur Zuständigkeit der englischen Gerichte wegen auch nur vorübergehender Anwesenheit des Beklagten in England vgl. *James*, *Litigation with a Foreign Aspect* (2009), Rn. 4.27 ff. Aus der englischen Rechtsprechung vgl. die Entscheidungen des High Court vom 20.12.1965 in *Colt Industries, Inc. v. Sarlie* [1966] 1 All E.R. 673 und des Court of Appeal vom 09.03.1972 in *Maharane v. Baroda v. Wildenstein* [1972] 2 Q.B. 283.

<sup>34</sup> Dazu kann er sich der Doktrin vom *forum non conveniens* bedienen. Dies wird US-amerikanischen Gerichten teilweise vorgeworfen, vgl. dazu Teil I § 5 B. II. 4.

<sup>35</sup> Vgl. zu den Begrifflichkeiten *Hau*, Positive Kompetenzkonflikte im internationalen Zivilprozessrecht (1996), S. 1 ff., 15 ff., 19.

<sup>36</sup> Zu der Problematik, dass die Eröffnung exorbitanter Gerichtsstände den Parteien auch



### III. Regulierung des anarchischen Systems

#### I. Selbstregulierung des Systems

Völkerrechtlich sind dem anarchischen System, in dem jeder Staat grundsätzlich selbst über die Reichweite seiner internationalen Zuständigkeit bestimmt, nach der herrschenden Meinung keine Grenzen gesetzt.<sup>37</sup> Ebenso wenig gibt es eine übergeordnete Instanz, welche die Verteilung der Zuständigkeiten zu überwachen befugt wäre.<sup>38</sup> Dennoch gibt es bestimmte Mechanismen, welche das anarchische System regulieren.<sup>39</sup>

Zunächst existiert ein der weltweiten Anarchie immanenter Regelungsmechanismus: Denn zwar kann jeder Staat bei der Normierung seines Zuständigkeitssystems seine eigenen Wertungen und Kriterien heranziehen und innerhalb seines Machtbereichs durchsetzen. Er kann aber darüber hinaus nicht erwarten, dass andere Staaten diese Wertungen bei der Ausgestaltung ihrer eigenen Zuständigkeitsregeln ebenfalls beachten.<sup>40</sup> Ohnehin nutzt dem Kläger eine Entscheidung häufig dann nichts, wenn sie im Ausland nicht anerkannt und vollstreckt werden kann. Gerade im (Wohn-)Sitzstaat des Beklagten wird meist dessen Vermögen belegen sein, sodass es dem Kläger auf eine Vollstreckung in diesem Staat ankommen wird. Die Anerkennung als Voraussetzung zur Erlan-

---

Unsicherheiten bezogen auf das voraussichtlich anwendbare Sachrecht beschert, vgl. *Cordeiro-Moss*, *International Commercial Contracts* (2014), S. 158 ff.

<sup>37</sup> Vgl. BVerfGE 64, 1, 71 vom 12.04.1983 (*National Iranian Oil Company*): „Jenseits der Möglichkeiten der gebotenen völkerrechtskonformen Auslegung der die deutsche internationale Zuständigkeit betreffenden deutschen Vorschriften durch die Gerichte ist es – im Rahmen des Art. 25 GG – Sache des Gesetzgebers, rechts- oder wirtschaftspolitisch als unerwünscht erachtete Ausgestaltungen der deutschen internationalen Zuständigkeit zu ändern.“ In diese Richtung auch BGH, 12.03.1984, NJW 1984, 2037. Vgl. die weiteren Nachweise bei *Huber*, 25 *Nihon University Comparative Law* (2008), 57, 62 Fn. 17. Vgl. andererseits aber auch *P. Gottwald*, in: *Festschrift Habscheid* (1989), S. 119, 130; *Hess*, *Staatenimmunität bei Distanzdelikten* (1992), S. 380 f., 423; *Mark/Ziegenhain*, NJW 1992, 3062, 3064 f.

<sup>38</sup> *Huber*, 25 *Nihon University Comparative Law* (2008), 57, 62 m. w. N.

<sup>39</sup> Die verschiedenen Mechanismen, die *Geimer*, in: *Geimer/Schütze*, *EuZVR*, 3. Aufl. 2010, Art. 23 *EuGVVO* Rn. 5 ff. als „Feinsteuerung“ des groben Rasters der Zuständigkeiten bezeichnet, können dabei selbstverständlich nebeneinander stehen. Auch *von Mehren* spricht (vor allem im Zusammenhang mit der *forum non conveniens*-Doktrin) von „fine-tuning“, vgl. *Theory and Practice of Adjudicatory Authority in Private International Law* (2003), Kap. 4.

<sup>40</sup> Vgl. insofern *Huber*, 25 *Nihon University Comparative Law* (2008), 57, 62 f.: „Wir können zwar frei über die Wertungen und Kriterien entscheiden, anhand derer wir über Angemessenheit oder Unangemessenheit einer Zuständigkeitsordnung urteilen, und wir können diese Wertungen bei der Ausgestaltung unserer eigenen Entscheidungszuständigkeiten auch umsetzen. Wir können aber nicht erwarten, dass die anderen Staaten ihre Zuständigkeitsregeln an ähnlichen Maßstäben ausrichten oder auf die deutschen Regelungen Rücksicht nehmen.“

gung eines vollstreckbaren Titels setzt aber in vielen Staaten voraus, dass die internationale Entscheidungszuständigkeit des Staates, dessen Gericht entschieden hat, nach den eigenen Regeln bestanden hat (sog. Spiegelbildprinzip bzw. *mirror principle*).<sup>41</sup> Das Spiegelbildprinzip beruht im Grunde auf einem einfachen Gleichbehandlungsgedanken.<sup>42</sup> In Deutschland wurde es in § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und § 109 Abs. 1 Nr. 1 FamFG normiert.<sup>43</sup> In anderen Staaten, z. B. in England<sup>44</sup> und in der Schweiz<sup>45</sup>, wird noch strenger vorgegangen und nicht in jedem Fall, in dem nach den eigenen Regeln Zuständigkeit bestanden hätte, die ausländische Entscheidung anerkannt. In England bestimmt Sec. 32 (1) des Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982 sogar ausdrücklich, dass ein unter Verletzung einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung ergangenes ausländisches Urteil – unbeschadet der Regeln der EuGVVO – nicht anerkannt und voll-

---

<sup>41</sup> Das Spiegelbildprinzip gilt jedoch nicht in jedem Staat. So werden z. B. in Frankreich auch ausländische Entscheidungen anerkannt, obwohl nach dem französischen Recht keine Zuständigkeit bestanden hätte, wenn ein hinreichend enger Bezug des Falls zum Primärgericht bejaht werden kann, vgl. *Silbermann*, 19 *King's Law Journal* (2008), 253, 256. Zum französischen Anerkennungsrecht vgl. generell *Kessedjian*, in: Walter/Baumgartner (Hrsg.), *Civil Procedure in Europe: Recognition and Enforcement* (2000), S. 185. Auch im vereinheitlichten europäischen Recht gilt das Spiegelbildprinzip grundsätzlich nicht, vgl. Art. 35 Abs. 3 EuGVVO a. F. (bzw. Art. 45 Abs. 3 EuGVVO n. F.) und arg. e contr. Art. 35 Abs. 1 EuGVVO a. F. (bzw. Art. 45 Abs. 1 lit. e) EuGVVO n. F.) sowie auch Art. 24 EuEheVO.

<sup>42</sup> *P. Gottwald*, in: MünchKomm ZPO, 4. Aufl. 2013, § 328 Rn. 82; *S. Gottwald*, ZZZ 95 (1982), 3, 10 f.; *Schärfl*, Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbindungen (2005), S. 30.

<sup>43</sup> Vgl. dazu *Coester-Waltjen*, in: *Liber amicorum R. M. Buxbaum* (2000), S. 101; *Fricke*, Anerkennungszuständigkeit zwischen Spiegelbildgrundsatz und Generalklausel (1990); *Geimer*, Zur Prüfung der Gerichtsbarkeit und der internationalen Zuständigkeit bei der Anerkennung ausländischer Urteile (1966); *S. Gottwald*, ZZZ 103 (1990), 257; *Hau*, Positive Kompetenzkonflikte im internationalen Zivilprozeßrecht (1996), S. 92 f.; *Schärfl*, Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbindungen (2005); *Schönau*, Die Anerkennung von Urteilen aus Mehrrechtsstaaten nach § 328 Abs. 1 ZPO am Beispiel der USA und Kanadas (2009); *Schreiner*, Die internationale Zuständigkeit als Anerkennungsvoraussetzung nach § 328 I Nr. 1 ZPO unter besonderer Berücksichtigung des Spiegelbildprinzips (2001). Ebenso findet sich das Spiegelbildprinzip z. B. im italienischen Recht, vgl. dazu *Silbermann*, 19 *King's Law Journal* (2008), 253, 255 und *Schack*, IZVR, 6. Aufl. 2014, Rn. 922, und im japanischen Recht, vgl. *Takahashi*, 10 *Yearbook of Private International Law* (2008), 57, 76.

<sup>44</sup> Zur Prüfung der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts im englischen Anerkennungsrecht vgl. *Collier*, in: Walter/Baumgartner (Hrsg.), *Civil Procedure in Europe: Recognition and Enforcement* (2000), S. 131; *Fawcett/Carruthers*, in: Cheshire, North & Fawcett, *Private International Law*, 14. Aufl. 2008, S. 513 ff.; *Peiffer*, Schutz gegen Klagen im forum derogatum (2013), S. 378 ff.; *Silbermann*, 19 *King's Law Journal* (2008), 253, 256 m.w.N

<sup>45</sup> Für die Schweiz vgl. *Walther*, in: Walter/Baumgartner (Hrsg.), *Civil Procedure in Europe: Recognition and Enforcement* (2000), S. 541.



streckt werden kann. Ein Staat, der sich zu weitläufige Zuständigkeiten anmaßt, hat also damit zu rechnen, dass die Entscheidungen seiner Gerichte im Ausland mangels Anerkennungszuständigkeit oft nicht anerkannt und damit auch nicht vollstreckt werden können. Der Kläger, dem die Wahl zwischen mehreren konkurrierenden Gerichtsständen eröffnet ist, wird also kaum vor einem solchen Gericht klagen. Das anarchische System reguliert sich somit auf gewisse Weise selbst.<sup>46</sup>

Allerdings bestehen positive Kompetenzkonflikte nicht nur aufgrund von exorbitanten Gerichtsständen, sondern sind die zwingende Folge der Koexistenz verschiedener Rechtsordnungen. Selbst wenn die Zivilprozessordnungen der einzelnen Staaten keine allzu weiten Zuständigkeiten vorsehen, kann es sogar bei einer ausschließlichen Geltung des Grundsatzes *actor sequitur forum rei* zu einem positiven Kompetenzkonflikt kommen, wenn nämlich beide Parteien am (Wohn-)Sitz der jeweils anderen Partei Klage erheben.<sup>47</sup> Die Selbstregulierung als Folge der von den Parteien durchgeführten Anerkennungsprognose besteht mithin nur grundsätzlich, hat aber nicht zur Folge, dass die Parteien internationaler Streitigkeiten sicher mit einem bestimmten Forumsstaat rechnen können.

## 2. Gerichtliches Ermessen

Eine weitere Möglichkeit, um die notwendige Feinsteuerung des anarchischen Systems zu erreichen, besteht darin, dem Richter bei der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit einen größeren Ermessensspielraum zu eröffnen. Darunter fällt insbesondere die ursprünglich aus Schottland<sup>48</sup> stammende Doktrin vom *forum non conveniens*.<sup>49</sup> Die Doktrin ermöglicht es dem angerufenen Ge-

---

<sup>46</sup> Vgl. Huber, in: Jayme (Hrsg.), *Kulturelle Identität und Internationales Privatrecht* (2002), S. 51, 63.

<sup>47</sup> Hau, *Positive Kompetenzkonflikte im internationalen Zivilprozeßrecht* (1996), S. 15 ff., 19.

<sup>48</sup> Vgl. grundlegend die schottischen Entscheidungen in *Longworth v. Hope* [1864–1865] 3 S.C. (Macpherson) 1049; *Macadam v. Macadam* [1872–1873] 11 S.C. (Macpherson) 860 sowie [1891–1892] 19 S.C. (Rettie) 665 und dazu Huber, *Die englische forum-non-conveniens-Doktrin und ihre Anwendung im Rahmen des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens* (1994), S. 46 ff.

<sup>49</sup> Vertiefend zur *forum non conveniens*-Doktrin vgl. Barret, 35 *California Law Review* (1947), 380; Bell, *Forum Shopping and Venue in Transnational Litigation* (2003), S. 149 ff.; Birnbaum/Dunham, 16 *Brooklyn Journal of International Law* (1990), 241; R. Brand, 37 *Texas International Law Journal* (2002), 467; R. Brand/Jablonski, *Forum Non Conveniens: History, Global Practice, and Future under the Hague Convention on Choice of Court Agreements* (2007); Briggs, *Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly* 2005, 378; Dorsel, *Forum non conveniens: Richterliche Beschränkung der Wahl des Gerichtsstandes im deut-*

richt, seine an sich eröffnete internationale Zuständigkeit nicht in Anspruch zu nehmen, wenn es der Ansicht ist, ein anderes Gericht sei für das Verfahren besser geeignet.<sup>50</sup> Es obliegt dabei dem Ermessen des angerufenen Gerichts, zu entscheiden, ob es ein anderes *appropriate and convenient forum* gibt.<sup>51</sup>

Ermessenskriterien bei der Entscheidung des Richters können einerseits private Interessen, wie die unterschiedlichen Interessen und Lasten von Kläger und Beklagtem oder auch Zeugen, der Zugang zu Beweismitteln, die Kosten des Verfahrens und für Zeugenladungen, die Anerkennungsfähigkeit des ergehenden Urteils im Ausland sowie die Folgen des anwendbaren Sachrechts sein.<sup>52</sup> Andererseits fließen aber auch öffentliche Aspekte in die Ermessensabwägung ein, etwa die Arbeitsbelastung des Gerichts oder das Interesse, heimischen Beklagten inländischen Rechtsschutz zu gewähren bzw. lokale Konflikte selbst auszutragen oder aber heimische Parteien vor der Beklagtenrolle zu schützen.<sup>53</sup> Dabei bieten ermessensbasierte Konzepte wie die Doktrin vom *forum non conveniens* vor allem eine Korrekturmöglichkeit der Gerichtszuständigkeit aufgrund eines exorbitanten Gerichtsstands.<sup>54</sup> Das Gericht kann mittels der *forum non conveniens*-Doktrin einen gerechten Ausgleich für die Fälle suchen, in denen ein Kläger die weiten Zuständigkeiten missbräuchlich ausnutzt, obwohl der Rechtsstreit keine Beziehung zu dem Gericht hat.<sup>55</sup>

---

schen und amerikanischen Recht (1996); *Huber*, Die englische forum-non-conveniensi-Doktrin und ihre Anwendung im Rahmen des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (1994); *James*, Litigation with a Foreign Aspect (2009), Rn. 10.7 ff.; *Peel*, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 2005, 363; *Robertson*, 103 Law Quarterly Review (1987), 398; *Spiro*, 13 The Comparative and International Law Journal of Southern Africa (1980), 333; *Stein*, 133 University of Pennsylvania Law Review (1985), 781; *M. G. Stewart*, 74 California Law Review (1986), 1259; *Weiner*, 64 Fordham Law Review (1995–1996), 845; *Weintraub*, 9 Texas International Law Journal (1994), 321.

<sup>50</sup> Definition entnommen von *Huber*, Die englische forum-non-conveniensi-Doktrin und ihre Anwendung im Rahmen des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (1994), S. 25.

<sup>51</sup> *Schütze*, Rechtsverfolgung im Ausland, 4. Aufl. 2009, Rn. 104. Überblick bei *Schack*, IZVR, 6. Aufl. 2014, Rn. 560 ff.

<sup>52</sup> *Eichel*, AGB-Gerichtsstandsvereinbarungen im deutsch-amerikanischen Handelsverkehr (2007), S. 134; *Haß/Zerr*, RIW 2005, 721, 723; *Huber*, Die englische forum-non-conveniensi-Doktrin und ihre Anwendung im Rahmen des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (1994), insb. S. 120 ff.

<sup>53</sup> *Eichel*, AGB-Gerichtsstandsvereinbarungen im deutsch-amerikanischen Handelsverkehr (2007), S. 134; *Schack*, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2011, S. 35 mit Rechtsprechungsnachweisen.

<sup>54</sup> Ähnlich auch *Hess*, AG 2005, 897, 900. Vgl. zum Verhältnis zur *long-arm jurisdiction* z. B. *Morley*, 68 Northwestern University Law Review (1973–1974), 24.

<sup>55</sup> *Eichel*, AGB-Gerichtsstandsvereinbarungen im deutsch-amerikanischen Handelsverkehr (2007), S. 134; *R. Wagner*, IPRax 2001, 533, 535.

Die Lehre vom *forum non conveniens* hat sich außer in den USA<sup>56</sup> etwa auch – allerdings erst in den 1980er Jahren – in England<sup>57</sup> und in Irland<sup>58</sup> durchgesetzt. Die Lehre existiert ebenfalls, wenn auch weniger stark ausgeprägt, in anderen Rechtsordnungen, z. B. im singapurischen und israelischen Recht sowie ansatzweise in der Schweiz<sup>59</sup> und in Österreich nach der Rechtsprechung des OGH zu § 99 JN.<sup>60</sup> In den USA wird sie sowohl vom Supreme Court als auch von den Gerichten der Einzelstaaten angewendet. Lediglich in New York wird eine große Zurückhaltung an den Tag gelegt, wohl um die New Yorker Gerichte als neutrale Gerichtsstände in Handelssachen attraktiver zu machen.<sup>61</sup> Dort ist die Abweisung einer Klage aus Gründen des *forum non conveniens* verboten, wenn die Parteien New Yorker Recht gewählt haben und über Streitigkeiten aus Verträgen im Wert von mindestens einer Million US\$ prozessieren wollen.<sup>62</sup>

Dagegen findet die *forum non conveniens*-Doktrin im deutschen Recht keine Anwendung.<sup>63</sup> Auch auf europäischer Ebene ist es seit der Entscheidung des EuGH auf eine Vorlage des englischen Court of Appeal<sup>64</sup> in der Rechtssache *Owusu*<sup>65</sup> unzulässig, dass sich ein mitgliedstaatliches Gericht mit der Begrün-

<sup>56</sup> Grundlegend *Gulf Oil Corp. v. Gilbert*, 330 U.S. 501 (1947); *Piper Aircraft Co. v. Reyno*, 454 U.S. 235 (1981). Vgl. außerdem *Berger*, *RabelsZ* 41 (1977), 39; *Blum*, *Forum non conveniens* (1979), S. 40 f.; *Dorsel*, *Forum non conveniens: Richterliche Beschränkung der Wahl des Gerichtsstandes im deutschen und amerikanischen Recht* (1996); *Reus*, *RIW* 1991, 542. Mehr zur Rechtslage in den USA in Teil I § 5 C. II. 3. b), D. II. 4.

<sup>57</sup> Vgl. grundlegend *The Abidin Daver* [1984] A.C. 398, 411. Zu den Ermessenskriterien, die in England eine Rolle spielen, vgl. *Spiliada Maritime Corp. v. Cansulex Ltd* [1986] 3 All E.R. 843 (H.L.) und *Lubbe v. Cape plc* [2000] 4 All E.R. 268 (H.L.) und dazu *Hau*, *Positive Kompetenzkonflikte im internationalen Zivilprozeßrecht* (1996), S. 119 f.; *Huber*, *Die englische forum-non-conveniens-Doktrin und ihre Anwendung im Rahmen des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens* (1994), insb. S. 53 ff.; *Jasper*, *Forum shopping in England und Deutschland* (1990), S. 58 ff.; *Kronke*, *RIW* 1977, 613.

<sup>58</sup> Vgl. etwa die Entscheidung des irischen Supreme Court in *Intermetal Group Ltd & Trans-World (Steel) Ltd v. Worslade Trading Ltd* [1998] 1 L Pr 765.

<sup>59</sup> Das folgt im Umkehrschluss aus Art. 5 IV (3) IPRG.

<sup>60</sup> Vgl. insgesamt *Schütze*, *Rechtsverfolgung im Ausland*, 4. Aufl. 2009, Rn. 108 f. m. w. N. Zur Rezeption der Lehre vom *forum non conveniens* in Deutschland vgl. auch *Jasper*, *Forum shopping in England und Deutschland* (1990), S. 119 ff.

<sup>61</sup> Zum New Yorker Recht vgl. *Eichel*, *AGB-Gerichtsstandsvereinbarungen im deutsch-amerikanischen Handelsverkehr* (2007), S. 136, 200 ff.; *Schack*, *Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht*, 4. Aufl. 2011, S. 36 m. w. N. in Fn. 301.

<sup>62</sup> NY CPLR § 327 i. V.m. § 5–1402 General Obligations Law.

<sup>63</sup> *Geimer*, *IZPR*, 7. Aufl. 2015, Rn. 1075 ff.; *Rosenberg/Schwab/P. Gottwald*, *Zivilprozessrecht*, 17. Aufl. 2010, S. 186; *Schack*, *RabelsZ* 58 (1994), 40, 41 ff.

<sup>64</sup> Court of Appeal vom 19.06.2002 (Leitsätze abgedruckt in *RIW* 2002, 721 m. Anm. *Thiele*, *RIW* 2002, 696).

<sup>65</sup> EuGH, 01.03.2005, Rs. C-281/02 (*Andrew Owusu/N.B. Jackson, Inhaber der Firma „Villa Holidays Bal-Inn Villas“*, u. a.), Slg. 2005, I-1383 und dazu *Dickinson*, in: *de Vareil-*

derung, die Gerichte eines anderen Staates seien für die Entscheidung in der Sache besser geeignet, seiner Gerichtszuständigkeit nach der EuGVVO entzieht. Der EuGH entschied hier, die Zuständigkeit nach Art. 2 Abs. 1 EuGVVO a. F. sei zwingender Natur<sup>66</sup> und verbiete eine Anwendung des ermessensbasierten *forum non conveniens*-Grundsatzes, und zwar auch dann, wenn, wie in dem zugrunde liegenden Fall, nur ein einziger Mitgliedstaat betroffen sei.<sup>67</sup> Auf europäischer Ebene bleibt Raum für Ermessen grundsätzlich nur im Rahmen des

---

les-Sommières (Hrsg.), *Forum Shopping in the European Judicial Area* (2007), S. 115, 127 ff.; *Heinze/Dutta*, IPRax 2005, 224; *Huber/Stieber*, ZJP Int. 10 (2005), 277; *Mayer*, in: de Vareilles-Sommières (Hrsg.), *Forum Shopping in the European Judicial Area* (2007), S. 137; *Rauscher/Fehre*, ZEuP 2006, 463; *de Vareilles-Sommières*, in: de Vareilles-Sommières (Hrsg.), *Forum Shopping in the European Judicial Area* (2007), S. 101.

In diesem Fall war der in England wohnhafte Andrew Owusu bei einem Aufenthalt in Jamaica verletzt worden und verklagte daraufhin den ebenfalls in England beheimateten N. B. Jackson (sowie fünf jamaikanische Beklagte) vor einem englischen Gericht auf Schadensersatz. Nachdem die Beklagten eine Klageabweisung nach dem Grundsatz des *forum non conveniens* beantragt hatten, legte der Court of Appeal die Frage nach der Vereinbarkeit der Doktrin mit der EuGVVO dem EuGH vor. Wenig überraschend entschied der Gerichtshof, der die Zuständigkeit der englischen Gerichte begründende Art. 2 Abs. 1 EuGVVO a. F. sei zwingender Natur und verbiete eine Anwendung des ermessensbasierten *forum non conveniens*-Grundsatzes, und zwar obwohl in dem zugrunde liegenden Fall neben dem Vereinigten Königreich kein weiterer Mitgliedstaat betroffen war. Die Entscheidung betrifft damit zwar keine Gerichtsvereinbarungen nach Art. 23 EuGVVO a. F., ihr wurde aber ein – richtigerweise nicht bestehender – Effekt für Zuständigkeitsvereinbarungen zugunsten nicht mitgliedstaatlicher Gerichte oder Schiedsgerichte nachgesagt. Denn wenn Art. 2 Abs. 1 der EuGVVO a. F. zwingender Natur ist und nur durch die von der EuGVVO selbst eröffneten ausschließlichen Zuständigkeiten durchbrochen werden kann, könnte daraus gefolgert werden, dass bei einer ausschließlichen Zuständigkeitsvereinbarung zugunsten drittstaatlicher Gerichte bzw. bei einer Schiedsvereinbarung ein nach Art. 2 Abs. 1 EuGVVO a. F. angerufenes mitgliedstaatliches Gericht die Klage ohne Rücksicht auf die anderslautende Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarung anzunehmen hätte. Denn diese Vereinbarungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der EuGVVO und würden daher bei strenger Auslegung der in *Owusu* statuierten Grundsätze auch nicht den zwingenden Charakter des Art. 2 Abs. 1 EuGVVO a. F. beschneiden können. Vgl. zu der Problematik *Briggs*, *Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly* 2005, 378, 382; *ders.*, *Agreements on Jurisdiction and Choice of Law* (2008), S. 290 ff.; *Bříza*, 5 *Journal of Private International Law* (2009), 537, 543 ff.; *Fentiman*, 43 *Common Market Law Review* (2006), 705; *Knight*, 66 *Cambridge Law Journal* (2007), 288.

<sup>66</sup> Auch vor der Entscheidung des EuGH wurde schon eine die *forum non conveniens*-Doktrin ausschließende Justizgewährungspflicht anerkannt, wenn eine Zuständigkeit nach den Art. 2 ff. EuGVVO a. F. bestand, vgl. *Geimer*, WM 1976, 830, 835 f.; *Huber*, RIW 1993, 977; *ders.*, Die englische *forum non conveniens*-Doktrin und ihre Anwendung im Rahmen des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (1994), S. 169 ff.; *Schlosser*, *EuZPR*, 2. Aufl. 2002, Vor Art. 2 EuGVVO Rn. 6.

<sup>67</sup> Vgl. *Geimer*, in: *Geimer/Schütze*, *EuZVR*, 3. Aufl. 2010, Art. 23 EuGVVO Rn. 180.